

Die Bindungen an die Brauereien

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1933)**

Heft 14

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

B. Die Bindungen an die Brauereien.

I. Die Technik und Oekonomie der neuzeitlichen Brauindustrie als Ursache dieser Bindungen.

1. Technische und wirtschaftliche Grundlagen der neuzeitlichen Brauindustrie.

Um die Mitte des letzten Jahrhunderts wurde in der Schweiz von einer Anzahl kleiner und primitiv eingerichteter Brauereien ein wenig haltbares, im Geschmack unbeständiges Bier hergestellt, dessen Verkauf nur in schlechten Wein- und Obstjahren in bedeutenderem Umfange möglich war. Im Jahre 1840 zählte man 30 Brauereien mit einer Totalproduktion von nicht mehr als 50 000 hl.

In den darauffolgenden Jahrzehnten, besonders in den siebziger Jahren, nahm die Gesamtproduktion rasch zu. Aber auch die Zahl der Betriebe vermehrte sich, so dass die Produktionsgrösse der einzelnen Betriebe, mit der ihre Ausgestaltung eng zusammenhängt, nur langsam anstieg. Der Absatz blieb zunächst lokal begrenzt; er beschränkte sich in der Hauptsache auf die nächste Umgebung. Dies hing einmal mit der Trübungs- und Zersetzungsgefahr zusammen, welche bei den gegebenen Transportmöglichkeiten einem Versand des wenig sterilen Bieres auf grössere Entfernungen im Wege stand. Auch die Produktions- und Lagerungsbedingungen hemmten eine Vergrösserung des Betriebes und damit des Absatzes. Es konnte in der Regel nur im Winter Bier gebraut und längere Zeit sicher gelagert werden. Um die sog. Lagerbiere, besonders die zum Ausstoss im Spätsommer bestimmten Biere vor dem Verderb zu schützen, mussten sie stark gebraut und gehopft werden. Bei warmen und schlecht gelüfteten Kellern wurde das Bier trotzdem häufig sauer¹⁾. Um das fertige Produkt besser lagern zu können, hatte man sog. Felsenkeller errichtet, in denen aber im Sommer die erforderliche tiefe Temperatur auch nicht vorhanden war. Seit Mitte des Jahrhunderts benützte man mehr und mehr zur Kühlung der Gär- und Lagerkeller Natureis. Diese Neuerung bedeutete einen wesentlichen Fortschritt; als sie sich eingelebt

¹⁾ Vgl. Bericht über Gruppe 25 der schweiz. Landesausstellung in Zürich, 1883, S. 99; ferner F. Schoellhorn, Die Brauerei Haldengut, S. 94.

hatte, war die Zeit der im Winter eingebrauten stark gehopften Biere endgültig vorbei. Sie verursachte jedoch hohe Kosten und in eisarmen Jahren war es praktisch oft unmöglich, das notwendige Eis zu beschaffen¹⁾. Aus diesem Grunde brachte sie noch nicht die Loslösung vom Kleinbetrieb und vom Lokalabsatz.

Das zeigt eindeutig die Erhebung, welche der Schweizerische Bierbrauerverein im Jahre 1883 durchführte. Damals bestanden in der Schweiz 423 Brauereien mit einer Jahresproduktion von 996 000 hl. Der mittlere Ausstoss einer Brauerei betrug somit erst 2355 hl. Es waren für heutige Verhältnisse sehr kleine Betriebe, beträgt doch die durchschnittliche Produktion je Betrieb im Jahre 1913 rund 21 670 hl und 1930 sogar 44 230 hl, d. h. neunzehnmal soviel.

Der Kleinheit dieser Brauereien entsprach ihre Einrichtung. Die motorische Kraft war von untergeordneter Bedeutung: von den 423 Bierbrauereien verwendeten 81 Dampfkraft, 57 Wasserkraft, 62 Pferdegöpel, während 223, d. h. mehr als die Hälfte aller Unternehmungen, noch von Hand betrieben wurden.²⁾

Der Bierverkauf war mit keinen Schwierigkeiten verbunden. Die Absatzgebiete überschritten sich kaum, so dass die Brauereien in Ruhe nebeneinander bestehen konnten³⁾.

Eine durchgreifende Aenderung dieser Verhältnisse brachte die Einführung der Eismaschine (die erste Kältemaschine wurde in der Schweiz im Jahre 1879 in der Brauerei Hürlimann in Zürich in Betrieb gesetzt) und ihre rasche Verbreitung. Der Brauprozess wurde von der Witterung und Aussentemperatur wirklich unabhängig, so dass fürderhin ein kontinuierlicher Betrieb möglich war. Mit Hilfe der künstlichen Kühlung, in Verbindung vor allem mit der Anwendung verbesserter Gärungsmethoden (Hefereinzucht⁴⁾) und des Bierfilters, gelang es auch, ein billigeres, besseres, lagerungs- und transportfähiges Bier herzustellen. Damit waren die Bedingungen für eine Ausdehnung der Produktion und des Absatzes, also für den Uebergang zum Grossbetrieb, erfüllt. Die Eismaschine gestattete aber nicht nur den Grossbetrieb, sondern — und das ist im Hinblick

¹⁾ Vgl. F. Schoellhorn, a. a. O., S. 230; ferner Saitzew, Die Brauerei Hürlimann, S. 12.

²⁾ Statistik und Bericht über die schweizerische Brauindustrie, 1883, S. 11.

³⁾ F. Schoellhorn, a. a. O., S. 234, berichtet hiezu: „... kurz, der Absatz bot bis zum Jahre 1883, in welchem ein Rückschlag eintrat, wenig Schwierigkeiten, und eigenartig berührt es heute, wenn man liest, wie mein Vater im Jahre 1878 an einen Wirt schrieb, dass die Brauerei Haldengut keine Abnehmer mehr annehmen könne, und wie er zugleich dem betr. Wirt eine andere Brauerei in Frauenfeld empfiehlt, die bereit sei, noch Abnehmer anzunehmen. Aehnliche Briefe finden sich viele vor, und am 17. Juli 1880 heisst es z. B., die Brauerei habe schon mehr als 20 Anfragen zurückweisen müssen“.

⁴⁾ Durch Reinzucht der Hefe gelang es, einen ganz bestimmten Hefetypus zu gewinnen, der, dem Bier als Gärungserreger zugesetzt, die Trübungs- und Zersetzungsgefahr gewaltig verminderte, ja beinahe ausschloss. Siehe Weber, Die Neuorientierung der schweizerischen Brauindustrie, S. 29.

auf unsere Untersuchung besonders wichtig — sie machte ihn notwendig, sie zwang die Brauer, zum Grossbetrieb überzugehen.

Die Kältemaschine bedingte ein für die damalige Zeit recht hohes Absatzminimum von 10,000 hl¹⁾. Von den kleineren Betrieben konnte sie nicht rentabel verwendet werden. Die Einführung der künstlichen Kälteerzeugung verursachte aber die Erweiterung und Vervollkommnung weiterer Teile des Produktionsapparates: die notwendige Erhöhung des Absatzes auf mindestens 10,000 hl verlangte den Ausbau des Sudhauses; im Zusammenhang mit dem neuen Sudwerk mussten neue Gär- und Lagerkeller erstellt werden. Die zum Betrieb der Eismaschine aufgestellte Dampfanlage gab ferner den Anstoss zu einer intensiven Mechanisierung. In der Folge wurden an jeder Stelle der Produktions- und Absatzstätte Verbesserungen durchgeführt: weitgehende Verwendung der elektrischen Kraft neben der Dampfkraft, zweckmässige Kombination beider Kraftquellen, Einführung der verschiedenartigsten Transportmittel zur Beförderung der Rohmaterialien, der Halbfabrikate und des Bieres ohne manuelle Eingriffe, Erhöhung der Speditionsleistung durch Anschaffung von Lastautomobilen, Verbesserung der Pich-, Reinigungs- und vor allem der Abfüllvorrichtungen, intensivere Ausnützung der Rohmaterialien, Verwendung von Metall- und Zementgefässen statt hölzerner Gefässe im Gär- und Lagerkeller, wodurch die Qualität des Bieres gehoben und eine bessere Raumausnützung erzielt wurde, Aufstellung einwandfreier Ausschankvorrichtungen in den Wirtschaften.

Im Verlaufe dieser Entwicklung ist die Bedeutung der Menschenkraft gegenüber der maschinellen Kraft immer mehr zurückgetreten. Im Jahre 1883 entfiel auf je einen in der Produktionsstätte beschäftigten Arbeiter ein Ausstoss von 710 hl und im Jahre 1914 ein Ausstoss von 1800 hl. Durch die Mechanisierung konnte somit die Produktionsfähigkeit eines einzelnen beim Brauprozess selbst beschäftigten Arbeiters nahezu verdreifacht werden. Ein Bild für diese Veränderung im Charakter der Brautechnik bieten auch die Ergebnisse der eidgenössischen Fabrikstatistik:

Jahr	Dem eidg. Fabrikgesetz unterstellte Brauereibetriebe				Durchschnittliche Zahl der	
	Zahl der		Gesamtzahl der		in einem Betrieb beschäftigten Arbeiter	in einem Motorenbetrieb zur Verfügung stehenden PS
	Betriebe insgesamt	Motorenbetriebe	beschäftigten Arbeiter	zur Verfügung stehenden PS		
1889	59	59	817	716	14	13
1911	110	107	3153	11170	29	102
1923	55	55	1942	10900	35	198
1929	51	51	2529	14478	50	284

¹⁾ Th. Ganzmüller, Rationelle Brauereieinrichtung und deren wirtschaftliche Vorteile, Tageszeitung für Brauerei, Berlin, II. Jahrgang, S. 1035.

Die Verlegung des Schwerpunktes von der manuellen zur maschinellen Arbeit geht aus der viel kleineren Zunahme der Arbeiterzahl im Vergleich zu der Zahl der PS hervor. Die Zahl der in einem Betrieb beschäftigten Arbeiter stieg von 14 im Jahre 1888 auf 50 im Jahre 1929, das ist um 257 %. Demgegenüber nahm die Zahl der PS in der gleichen Periode von 13 auf 284, d. h. um 2085 % zu. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in dieser Zusammenstellung die im Absatz tätigen Arbeiter, welche im Verhältnis zu den Produktionsarbeitern einen hohen Zuwachs aufweisen, mitgezählt sind. Wäre dies nicht der Fall, so würde der Unterschied in der Zunahme der PS und der Arbeiter noch wesentlich grösser sein.

Der grosszügige Ausbau, besonders die Anschaffung der Maschinen, verursachte eine starke Kapitalfestlegung. Natürlich leiteten den Brauer, der seiner Technik so reichlich Kapital zuwendete, wirtschaftliche Erwägungen. Er hoffte, dass die kapitalintensive Technik ihm einen Vorteil bringen werde, namentlich eine Verbilligung der Produktionskosten. Die Voraussetzung für das Eintreten dieser Wirkung ist aber bekanntlich eine Ausweitung des Produktionsumfanges. Eine Senkung der Produktionskosten erfolgt in der Regel nur dann, wenn zugleich mit einer Erhöhung der technischen Kapitalfestlegung auch die Produktion zunimmt.

Zunächst wurde das durch die Einführung der Eismaschine aufgenötigte Produktionsminimum von 10,000 hl mit jeder Neuaufwendung von Kapital entsprechend weiter hinaufgedrückt. Erst bei noch höherem Absatz machte der Anteil der Produktionseinheit an den sogenannten fixen Kosten, also jenen Kosten, die unabhängig vom Produktionsumfang sind (Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals), einen Betrag aus, der bei den gegebenen Verkaufspreisen gerade noch gedeckt werden konnte. Wurde dieser Minimalabsatz nicht erreicht, so überstiegen die Herstellungskosten den Verkaufserlös, was für das Unternehmen verhängnisvoll werden musste. Je mehr aber die Leistungsfähigkeit der Anlage über dieses Mindestmass hinaus ausgenützt werden konnte, desto grösser war die Wettbewerbsfähigkeit, desto besser auch wurden die Erwartungen des Unternehmers, der in seine Anlage willig Kapital festlegte, erfüllt. Diese Sachlage drängte zu einer Steigerung der Produktion bis an die Grenze des Produktionsmaximums.

2. Die Entwicklung des Absatzmarktes.

Auf seiten der Produktion waren die Voraussetzungen für einen Ausbau des Absatzmarktes weitgehend erfüllt. Durch die Vervollkommnung der Technik, vor allem durch die Modernisierung der Sudhaus- und Kelleranlagen, gelang es, das ganze Jahr ein gleich starkes und gleich gehopftes und dennoch haltbares Bier von gleichmässigem und reinem

Geschmack zu erzeugen. Die Rationalisierung des gesamten Betriebes ermöglichte ferner eine Ermässigung und Stabilisierung der Preise. Nachdem der Preis zu Anfang der achtziger Jahre einen Höhepunkt von 26 bis 31 Franken je hl erreicht hatte, konnte er nach 1885 bis zum Jahre 1916 auf dem Stand von 22—24 Franken gehalten werden. Einer ausserordentlichen Verteuerung namentlich der Roh- und Hilfsstoffe wegen mussten in der Folgezeit drei Preiserhöhungen, mit Wirkung vom 5. März 1916, 15. März 1917, 5. Juni 1917, vorgenommen werden. Der Engrospreis pro hl Fassbier wurde bei der dritten Erhöhung auf 45 Franken netto festgesetzt. Am 1. Juli 1917 erfolgte eine Ermässigung dieses Preises, indem ein Rabatt von 10 % gewährt wurde. Auf diesem Niveau sind die Preise bis heute stehen geblieben. Diese Stabilität der Preise wurde durch Aenderung des Stammwürzegehaltes und bessere Ausbeute (gesteigerte Sudhausausbeute, verminderter Bierschwund) erreicht. Preisschwankungen von Hopfen und Malz und anderen Kostenelementen konnten auf diesem Wege ausgeglichen werden.¹⁾

Dieses einwandfreie, nicht zu starke, gleichmässige, verhältnismässig billige und preisstabile Produkt konnte von einer breiten Bevölkerungsschicht als Getränk angenommen werden.

Auf eine Zunahme des Absatzes hin wirkte ferner die zweckmässige Bedienung der Kundschaft. Die Brauereien stellten in den Wirtschaften Ausschankvorrichtungen auf; sie versorgten den Wirt wöchentlich mehrere Male, eventuell von neu errichteten Depots aus, mit Bier und Eis. Sie suchten ihn auch für einen tadellosen Ausschank zu gewinnen, von der Einsicht geleitet, dass die Art des Ausschankes für den Konsum ebenso wichtig ist, wie das Verfahren bei der Herstellung. Ein Fortschritt der Absatztechnik, der eine neue bedeutende Absatzmöglichkeit brachte, sei hier ausführlicher erwähnt: die Abfüllung des Bieres in Flaschen.

Der Totalausstoss von 16 Brauereien setzte sich 1912/1913 zusammen aus²⁾:

776 000 hl	oder	61 %	Fassbier
458 000 hl	„	39 %	Flaschenbier
1 234 000 hl	„	100 %	Gesamtabsatz

Im Jahre 1890/1891, als dem Flaschenbierabsatz noch keine Bedeutung zukam³⁾, betrug der Ausstoss dieser 16 Brauereien 573 000 hl. Sie

¹⁾ Nach Weber, a. a. O., S. 44, konnten im Jahre 1880 aus 100 kg Malz 400 l 15 %iges Bier hergestellt werden und 1913 550 l 12 %iges Bier. Die Mehrproduktion von 150 l wurde zu einem Drittel durch Erhöhung der Ausbeute und zu zwei Dritteln durch Reduktion des Extraktgehaltes von 15 % auf 12 % gewonnen. Nach dieser Aufstellung lässt sich berechnen, dass bei einem Preis von 33 Fr. je 100 kg Malz der Malzwert pro hl von Fr. 8.25 im Jahre 1880 auf 6 Fr. im Jahre 1913 gefallen ist. Die Ersparnis beträgt somit 2,25 Fr. je hl.

²⁾ Weber, a. a. O., S. 35.

³⁾ Bei der Brauerei Hürlimann betrug der Flaschenbierabsatz im Jahre 1890/91 erst 0.8 % des Gesamtabsatzes. Bis 1912/13 stieg diese Quote auf 50,2 %. Saitzew, a. a. O., S. 127.

Die Brauerei Haldengut verkaufte 1890/91 ca. 2 % Flaschenbier. F. Schoellhorn, a. a. O., S. 920/921.

verzeichnen also einen Produktionszuwachs von 661 000 hl. Davon entfallen 203 000 hl, also nur 31 %, auf das Fassbier und 458 000 hl, das sind 69 %, auf das Flaschenbier. Ein grosser Teil der Absatzvermehrung ist allein durch die Einführung des Flaschenbieres erzielt worden. In Flaschen abgefüllt konnte das Bier in kleinen Quanten an jeden beliebigen Ort versandt werden und so den Weg zu Abnehmern finden, die sonst kaum gewonnen worden wären (Haushaltungen, Berghotels, Spezialeäden usw.).

Aber auch die spezifischen Absatzbedingungen wie die Wohndichtigkeit, die Verkehrs- und Verbrauchsverhältnisse haben sich in einem für die Vergrösserung der Betriebe günstigen Sinne verändert.

Aus der nachfolgenden Zahlenreihe geht hervor, dass die Bevölkerungsdichte in der Schweiz ununterbrochen zunahm. Es entfielen:

1880	auf einen km ²	69	Personen
1900	„	80	„
1920	„	94	„
1930	„	98	„

Die Träger des Verbrauchs nahmen zahlenmässig seit 1880 um ein Drittel zu. Wichtig ist, dass dieses Anwachsen der Einwohnerzahl sich nicht gleichmässig auf Stadt und Land verteilte. Mit der Industrialisierung und Kommerzialisierung der Schweiz setzte schon seit Mitte des 19. Jahrhunderts ein starkes Anschwellen der städtischen Bevölkerungsmassen ein. Im Jahr 1850 gab es 8 städtische Gemeinden mit einer Bevölkerung von über 10 000 Einwohner, deren Gesamtbevölkerung sich auf 154 000 Einwohner oder 6,4 % der Bevölkerung der Schweiz belief. Im Jahre 1880 zählte man 17 solcher Gemeinden mit zusammen 378 000 Einwohner, gleich 13 % der schweizerischen Gesamtbevölkerung. Im Verlauf von fünfzig Jahren, von 1880—1930, ist die Zahl der Gemeinden mit einer Bevölkerung von mehr als 10 000 Einwohner weiter von 17 auf 31 gewachsen, und die Zahl der in solchen Gemeinden ansässigen Menschen ist von 378 000 auf 1 256 467 gestiegen. Der Anteil der städtischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung der Schweiz ist von 13 % auf 31 % angewachsen. Diese Städte mit ihrer grossen Arbeiterbevölkerung bilden einen aufnahmefähigen Markt. Dies trifft namentlich für die grossen Industriezentren Zürich, Basel, St. Gallen zu, welche in der Folge auch als Standort beinahe aller Grossbrauereien der Schweiz gewählt wurden.

Die Vergrösserung des Absatzmarktes wurde auch durch eine Ausdehnung des Eisenbahnnetzes ermöglicht¹⁾. Einen Massstab für die Entwicklung der Eisenbahn bietet das Verhältnis der Linienlänge zu der Gebietsfläche.

¹⁾ Später kam neben der Eisenbahn in steigendem Masse das Lastautomobil in Betracht.

1883	entfielen auf je 100 km ²	6,6 km Eisenbahn (ohne städtische Strassenbahn)
1893	„ „ „ „ „	8 km „ „ „ „
1903	„ „ „ „ „	9,8 km „ „ „ „
1913	„ „ „ „ „	11,7 km „ „ „ „

Was den Verbrauch an alkoholischen Getränken überhaupt anbelangt, so ist vor dem Kriege ein sinkender Wein- und Branntweinkonsum bei ziemlich stabilem Mostverbrauch und gleichzeitig ein rapid steigender Bierkonsum festzustellen. Die Kriegsjahre brachten hierin eine entschiedene Aenderung. Zwar sank der Weinverbrauch weiterhin, aber noch stärker ging jetzt der Bierkonsum zurück, während der Branntweinverbrauch seinen Stand behauptete und der Mostverbrauch absolut und relativ zunahm. In der Nachkriegszeit setzte der Wiederaufstieg des Bierverbrauchs nur langsam ein. Nachstehende Zusammenstellung möge dies zeigen.

Die Entwicklung des Verbrauchs an alkoholischen Getränken¹⁾.

Getränkearten	Verbrauchsmengen pro Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der Jahre					
	1880/1884	1893/1902	1903/1912	1913/1922	1923/1925	1930
	absolute Zahlen (Liter Flüssigkeit)					
Traubenwein . .	70	89	71	54	53	
Obstwein . . .	22	28	30	38	27	
Bier	36	61	72	43	42	65
Branntwein . .	12	7	6	6	5	
Zusammen	140	185	179	141	127	
	relative Zahlen (Prozent)					
Traubenwein . .	50	48	40	38	42	
Obstwein . . .	16	15	17	27	21	
Bier	26	33	40	31	33	?
40 gradiger Branntwein . .	8	4	3	4	4	
Zusammen	100	100	100	100	100	

Aus diesen Zahlen geht die zunehmende Bedeutung des Bierkonsums in der Vorkriegszeit deutlich hervor. Er stieg von 36 l im Mittel der Jahre 1880/1884 auf 61 l im Jahresdurchschnitt 1893/1902 und betrug 1903/1912 genau das Doppelte der Ausgangsperiode, also 72 l. Sein Anteil am Gesamtverbrauch von alkoholischen Getränken nahm zu von 26 % auf 33 % und zuletzt auf 40 %.

Während des Weltkrieges haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert. Der Bierkonsum fiel von 1903/1912 auf 1913/1922 rapid von 72 l auf 43 l; seine relative Quote weist eine Abnahme von 40 % auf 31 % auf. Nach dem Kriege hat der Bierverbrauch nur allmählich zugenommen. Im Jahresdurchschnitt 1923/1925 steht er noch auf 42 l, um

¹⁾ Vgl. E. W. Milliet, Der Verbrauch geistiger Getränke; Zeitschrift für Schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, Jahrgang 1918, 1924, 1927.

dann bis 1930 auf 65 l, d. s. 90 % des Standes im Jahresdurchschnitt 1903/1912, anzusteigen.

Da der Ein- und Ausfuhr von Bier keine irgendwie ins Gewicht fallende Bedeutung zukommt, entwickelte sich die inländische Produktion proportional zum Konsum. Wir können feststellen, dass die Verbesserung und Verbilligung des Bieres, das Anwachsen der Städte, der Rückgang des Wein- und Branntweinkonsums, einen steigenden Bierverbrauch und damit bis 1914 eine rasche Zunahme des Bierausstosses brachte. Seit Kriegsausbruch ging er gewaltig zurück, und erst in den letzten Jahren lässt sich eine deutliche Annäherung an den Vorkriegsausstoss erkennen.

Produktion, Einfuhr, Ausfuhr und Verbrauch des Bieres in den Jahren 1883—1930.

Jahr	Inländische Produktion hl	Einfuhr hl	Ausfuhr hl	insgesamt hl	Verbrauch
					pro Kopf der Bevölkerung Liter
1883	996 000	53 000	13 000	1 036 000	36
1893	1 522 000	54 000	18 000	1 558 000	51
1903	2 079 000	103 000	25 000	2 157 000	63
1913	2 969 000	137 000	35 000	3 071 000	80
1914	2 811 000	105 000	26 000	2 890 000	74
1915	2 130 000	64 000	13 000	2 181 000	56
1916	1 703 000	13 000	33 000	1 683 000	43
1917	1 241 000	2 000	50 000	1 193 000	31
1918	842 000	—	17 000	825 000	21
1919	922 000	4 000	23 000	903 000	23
1920	1 068 000	13 000	17 000	1 064 000	27
1925	1 835 000	24 000	1 000	1 858 000	47
1930	2 610 000	37 000	1 000	2 646 000	65

Die Ursachen des ausserordentlichen Rückganges des Absatzes im Kriege bis auf 842 000 hl (28 % der Vorkriegsproduktion) im Jahre 1918, sind in der schon erwähnten Preiserhöhung, dann in der Qualitätsverschlechterung des Bieres (durch Herabsetzung des Stammwürzegehaltes von 12 % bis auf 4 % und Verwendung von Reis und Mais neben Malz, das nicht mehr erhältlich war) und in den allgemeinen wirtschaftlichen Folgeerscheinungen des Krieges zu suchen.

3. Der Kampf um den Absatz.

Die Voraussetzungen für eine Steigerung der Produktion, wie sie die Brauereien im Interesse der Rentabilität erstrebten, waren jedoch durch die Zunahme des Bierkonsums seit den achtziger Jahren nur ungenügend erfüllt. Dauernd eilte die Produktionsfähigkeit der neuen Anlagen der Aufnahmefähigkeit des Marktes voraus. Um den Absatz dem Produk-

tionsmaximum möglichst zu nähern, suchten die einzelnen Betriebe ihren Absatzmarkt mit allen Mitteln auf Kosten anderer Unternehmungen auszudehnen. Diese Verhältnisse führten seit dem rationellen Ausbau der Brauereien zu einem gewaltigen Konkurrenzkampf (Hektoliterjagd).

Durch Preisunterbietungen kündigte sich dieser Kampf an. Der Fassbierpreis, der zu Anfang der achtziger Jahre einen Höhepunkt von 28—31 Franken pro hl erreicht hatte, wurde in der Folgezeit bis auf 24 Franken heruntergedrückt. Zu Anfang der neunziger Jahre gelang es dann, den Fassbierpreis einheitlich zu regeln. Nahezu drei Jahrzehnte hindurch konnte er sozusagen in allen Gebieten der Schweiz auf dem Stand von 24 Franken gehalten werden.

Viel stärker wirkte sich der Druck des Wettbewerbes auf den Flaschenbierpreis aus. Der Preis für die sechs Deziliter fassende Flasche, welcher zu Beginn der neunziger Jahre 28 Rappen im Detailverkauf betrug, sank bis zum Jahre 1893 auf 20 Rappen. In den nächsten Jahren bröckelte er noch weiter ab. Häufig stand das Flaschenbier im Preise niedriger als das in den Wirtschaften ausgeschenkte Fassbier. So gaben in Zürich die Kleinhändler zeitweilig den halben Liter Bier in der Flasche zu 15 Rappen ab, und die Wirte verlangten für fünf Deziliter Bier vom Fass denselben Preis¹⁾. Dabei wurde für die Flasche kein Pfand verlangt. Dieses Entgegenkommen brachte den Brauereien grosse Flaschenverluste, da der Käufer kein Interesse hatte, die Flasche der Bezugsstelle zurückzubringen.

Diesem Uebelstande konnten zuerst die Brauereien, welche Bern und Umgebung mit Bier bedienten, abhelfen. Durch eine Vereinbarung vom 1. Februar 1902 verpflichteten sie sich gegenseitig, für die ausgehende Flasche ein Pfand von 20 Rappen zu verlangen. In der Folge wurde das Flaschenpfand auch in den übrigen Kantonen eingeführt.

Verhältnismässig spät wurde im Flaschenbierhandel eine einheitliche Preisbildung erzielt. Die Bemühungen der Bierbrauer in dieser Richtung hatten lange keinen oder nur vorübergehenden Erfolg. So fiel die Vereinbarung unter den Brauereien des Kantons Zürich vom Oktober 1902, welche neben einem Flaschenpfand Minimalpreise für das Fass- und Flaschenbier festlegte, schon nach Jahresfrist dahin. Nur das Flaschenpfand blieb bestehen. Erst nach Abschluss des Kundenschutzvertrages aus dem Jahre 1907 konnten in einzelnen Absatzgebieten die Preise unter Zusammenschluss aller bedeutenden Betriebe normiert werden. Für die Brauereien, welche das Bier in die Kantone Bern und Solothurn lieferten, geschah dies durch den „Vertrag zur Sanierung der Bierverkaufsverhältnisse“ vom 1. April 1908. Die vertragschliessenden Brauereien verpflichteten sich, das Fass- und Flaschenbier an Wirte und andere Wiederverkäufer nicht unter den am 1. Dezember 1907 orts-

¹⁾ Vgl. G. Schoellhorn, Der Kundenschutzvertrag der schweizerischen Brauereien von 1907—1910, S. 8; ferner F. Schoellhorn, Die Brauerei Haldengut, S. 1001.

üblichen Preisen zu liefern. An Private durfte der Liter Fassbier nicht unter 30 Rappen abgegeben werden. Die Detailverkaufspreise für das Flaschenbier wurden den Brauereien und allen Wiederverkäufern vorgeschrieben. Der in Frage stehende Artikel lautet: „Die Brauereien verpflichten sich ferner, ihr Flaschenbier ausnahmslos nicht unter den folgenden Preisen weiterverkaufen zu lassen oder selber an Private zu verkaufen:

die	5 dl-Flasche	zu	15 Rappen	
„	6 dl-	„	20	„
„	10 dl-	„	30	„

Dazu kam ein Flaschenpfand von 20 Rappen.

Vertragsbrüchige Brauereien verfielen einer hohen Konventionalstrafe, und über die Wiederverkäufer, welche sich dem Vertrag nicht unterwerfen wollten, konnte die Biersperre verhängt werden.

Damit war auch im Flaschenbiergeschäft der Preisunterbietung wirksam vorgebeugt. Die Bierpreisverträge, welche während der Dauer des Kundenschutzvertrages von 1907 abgeschlossen wurden, sind später durch neue ersetzt und durch Abmachungen unter allen schweizerischen Brauereien ergänzt worden. Für die Bierpreise im Distrikt Bern-Solothurn sind heute massgebend: der „Berner Sanierungsvertrag“ vom 1. Mai 1911 und der „Bierpreis-Vertrag der schweizerischen Brauereien“, abgeschlossen auf den 1. Januar 1919.

Viel rücksichtsloser als die Preisunterbietung kamen in der Brauindustrie andere, völlig eigenartige Kampfmittel zur Anwendung. Die Brauereien stellten den Wirten Wirtschaftsmobilien, namentlich Ausschankvorrichtungen, zur Verfügung; sie lieferten ihnen unentgeltlich beliebige Mengen Eis; sie gewährten alle möglichen ähnlichen Vorteile, wobei jede Brauerei die andere zu überbieten suchte.

An erster Stelle aber stehen und standen namentlich in der Vorkriegszeit unter den auf die Eroberung des Marktes gerichteten Massnahmen die Hingabe von hypothekarisch gesicherten Darlehen in Verbindung mit dem Abschluss langfristiger Bierlieferungsverträge und der Ankauf geeigneter Wirtschaften; weniger häufig wurden ungedeckte Kredite (Personalkredite) und Bürgschaften gewährt.

Diese Absatzmethoden sind bald nach Einführung der Kältemaschine, nämlich seit Anfang der achtziger Jahre, planmässig angewandt worden. Aus unsern Erhebungsmaterialien konnte festgestellt werden, dass heute noch vorhandene Bindungen im Kanton Bern bis in die 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts zurückreichen. 1873 hat eine Brauerei bereits ein Wirtschaftsanwesen erworben, und schon 1868 ist zugunsten einer Brauerei eine Hypothek auf eine Wirtschaftsliegenschaft ins Grundbuch eingetragen worden. Dies waren zunächst nur Einzelercheinungen; erst nach dem Jahre 1890 fanden häufigere Belehnungen von Wirtschaften

und entsprechende Eintragungen in das Grundbuch statt, und es häufen sich auch die Erwerbungen von bernischen Wirtschaftsanwesen durch die Brauereien.

Diese hier skizzierte zeitliche Entwicklung scheint sich auch ungefähr im gleichen Verhältnis in andern Gebieten der Schweiz vollzogen zu haben. Es geht das aus der Geschichte von zwei ostschweizerischen Brauereien hervor. Der Liegenschaftenbesitz der Brauerei Hürlimann in Zürich wurde im Jahre 1882 begründet. Die Belehnung von Wirtschaften reicht weiter zurück (1846); doch wurde vor 1880 nur eine kleine Zahl von Darlehen gegeben. In diesem Jahre besass Hürlimann 10 Schuldbriefe im Nominalbetrag von 170,000 Franken. Diese stiegen bis zum Jahre 1900 auf 131, mit einem Gesamtwert von 1,064,300 Franken¹⁾. Im Besitz der Brauerei Haldengut in Winterthur standen im Jahre 1888 vier Wirtschaftsanwesen, die nach 1875 erworben worden waren. Ueber die Belehnungspolitik dieser Unternehmung schreibt Schoellhorn²⁾: „Am 31. Mai 1889 musste der leitende Ausschuss der (damaligen) Vereinigten Schweizer-Brauereien über ein erstes Darlehensgesuch, das von einem Abnehmer gestellt worden war, entscheiden, und damit war der Reigen eröffnet, den die Geschäftsleitung fast drei Jahrzehnte lang wohl oder übel mittanzten musste.“³⁾

In den folgenden Jahrzehnten ging man mit der Anwendung dieser Hauptmassnahmen zur Absatzförderung und -sicherung recht weit. Lange vor dem Kriege hatten die Brauereien in Wirtschaften und Darlehen ein gewaltiges Kapital angelegt. Die Brauereien nahmen dem zufolge einen ganz eigenen Charakter an: „Sie verwalteten einen sehr grossen eigenen Liegenschaftenbesitz und traten zudem in sehr erheblichem Masse in der Rolle von Finanzierungsunternehmungen, von Kredit- und Hypothekenbanken auf.“⁴⁾

Für die gesamte schweizerische Brauindustrie liegen zwar über diese Investitionen keine genauen Angaben vor. Selbst für die Aktiengesellschaften sind die in der Absatzstätte festgelegten Kapitalien nicht immer ersichtlich: In vielen Brauereibilanzen ist für den gesamten Immobilienbesitz (Brauerei selbst, stillgelegte Brauereianwesen, Wirtschaften und andere Liegenschaften) nur der Totalbetrag eingesetzt, so dass die in Wirtschaften angelegten Summen nicht festgestellt werden können. Zudem haben verschiedene Unternehmungen aus steuer- und kreditpolitischen Gründen die Wirtschaftsanwesen an Immobilien-Genossenschaften oder -Aktiengesellschaften abgeschoben. Ueber den Liegenschaftenbesitz dieser eng angeschlossenen Gesellschaften enthalten die Geschäftsberichte

¹⁾ Saitzew, a. a. O., S. 149, 150.

²⁾ F. Schoellhorn, a. a. O., S. 341.

³⁾ Auch Basler Brauereien mussten bereits damals diese Absatzmethoden anwenden. Vgl. Eckenstein, Geschichte der Bierbrauerei Basels, S. 121, 123.

⁴⁾ Saitzew, a. a. O., S. 147.

meist ebenfalls keine ausführlichen Angaben. Auf der Aktivseite der Brauerei-Bilanz erscheinen lediglich unter dem Namen Wertschriften die übernommenen Anteilscheine. Ebenso werden die Darlehen an Wirte nicht gesondert von andern Guthaben ausgewiesen, und über die eingegangenen Bürgschaftsverpflichtungen fehlen meist jegliche Angaben.

Die nachfolgenden Zahlen lassen ein Urteil über die sich bei einzelnen Brauereien herausgebildeten Verhältnisse immerhin zu.

Wir geben zunächst eine Aufstellung der Zürcher Handelskammer wieder¹⁾. Danach hatten zwei verschiedene Brauereien (A und B) im Jahre 1900 auf je 1 hl Jahresumsatz festgelegt:

A		B		
absolut	in %	absolut	in %	
Fr. 10	29	Fr. 55	39	in der Brauerei selbst,
„ 15	42	„ 50	36	in Wirtschaften,
„ 10	29	„ 35	25	in grundpfandgesicherten Darlehen.
Fr. 35	100	Fr. 140	100	

Die obgenannte Kammer betrachtet die absoluten Zahlen unter A als minimal und die Zahlen unter B als maximal. Nach den relativen Zahlen entfielen bei der Brauerei A 71 % des angelegten Kapitals auf Wirtschaften und Darlehen und nur 29 % auf die Brauerei selbst. Bei B sind die entsprechenden Quoten 61 % und 39 %²⁾. Für neun Brauereien, die in ihren Bilanzen die Wirtschaftsanwesen (inklusive die Depots) und die Brauerei selbst gesondert ausweisen, konnte Weber ähnliche Anlageverhältnisse feststellen³⁾. Im Jahre 1912/13 betrug die Produktion dieser Betriebe

¹⁾ Geschäftsbericht von 1900.

²⁾ Welche Anstrengungen zur Gewinnung des Absatzes bei einzelnen Brauereien damals und später notwendig waren, geht besonders deutlich und einwandfrei aus den Zahlen hervor, die Saitzew in seiner Monographie der Brauerei Hürlimann (S. 142 ff) veröffentlicht hat.

Im Besitze dieser Brauerei standen

1890	7	Liegenschaften
1900	16	„
1913	53	„
1926	65	„

Der Bilanzwert dieser 65 Liegenschaften erreichte am 30. September 1926 Fr. 8,757,000.

Die grundpfandgesicherten Darlehen betragen:

1890	Fr. 355,400
1900	Fr. 1,064,300
1915	Fr. 3,192,600
1926	Fr. 4,354,330

Der Bilanzwert der Liegenschaften und der Nominalbetrag der Darlehen überstiegen 1926 einzeln den Bilanzwert des Brauereibetriebes selbst (er betrug einschliesslich der Vorräte Fr. 3,943,629.—) bedeutend und zusammen erreichten sie mehr als die dreifache Höhe.

Bei einem Bierabsatz von 247,889 hl (Geschäftsjahr 1925/1926) hatte die Brauerei Hürlimann je hl angelegt:

Fr. 16.—	= 23 %	in der Produktionsstätte,
35.—	= 51 %	in Liegenschaften ausserhalb der Produktionsstätte,
18.—	= 26 %	in Darlehen.

Fr. 69.— = 100 %

³⁾ Weber, a. a. O., S. 56 ff.

750,000 hl, das Aktienkapital 12,5 Millionen Franken und das dauernd arbeitende Kapital 39 Millionen Franken. Davon waren angelegt:

Fr. 16,765,000 in Liegenschaften ausserhalb der Produktionsstätte,

„ 9,735,000 in Darlehen,

„ 1,940,000 in Mobilien ausserhalb der Produktionsstätte,

Fr. 28,440,000 zusammen.

In der Absatzstätte waren somit nicht weniger als 73 % des dauernd arbeitenden Kapitals, oder 38 Franken je Hektoliter Jahresumsatz, investiert. Auf die Produktionsstätte entfielen rund 26 % des dauernd arbeitenden Kapitals, oder 10 Franken je Hektoliter.

Die Darlehen und Guthaben für Bierlieferungen allein betrug 1912/1913 bei 19 Aktienbrauereien mit einem Ausstoss von 1,214,800 hl insgesamt 19,789,000 Franken (16,517,000 Franken Darlehen und 2,888,000 Franken Guthaben). Auf den Hektoliter Bier entfielen also bei diesen 19 Betrieben durchschnittlich 16,37 Franken. Unter der Annahme, dass die Kreditgabe pro hl Bier bei den übrigen Unternehmungen wesentlich geringer sei, schätzte der genannte Autor die Gesamtschuld der Wirte an die Brauereien auf 42 Millionen Franken.

Wie schwer diese Absatzpolitik die Brauereien belastete, geht auch aus einer Enquete des Schweizerischen Bierbrauervereins vom Jahre 1918 hervor. Danach erreichte das in Darlehen und Bürgschaften angelegte Kapital annähernd 100 Millionen Franken.

Wir haben auch versucht, durch unsere Erhebung die Belastung des Bierumsatzes der Brauereien durch ihren Liegenschaftenbesitz und ihre Darlehensgewährung festzustellen. Wir fanden, dass im Kanton Bern heute 66 Wirtschaften mit einer Grundsteuerschätzung von 11,600,850 Franken den Brauereien gehören und 189 Gaststätten von ihnen mit 4,710,097 Franken belehnt sind. Die Bierlieferanten haben also in den Absatzstellen in unserem Kanton mindestens 16,310,947 Franken festgelegt. Stellt man diesen Betrag einem Bierverkauf von 447,700 hl¹⁾ gegenüber, so ergibt sich, dass je hl 36,4 Franken angelegt wurden. Die Unternehmungen, welche dieses Konsumgebiet mit Bier versorgen, haben also im Durchschnitt annähernd denselben Betrag in Wirtschaften investiert wie die von Weber untersuchten neun Aktienbrauereien.

Die weitgehende Kreditwilligkeit, mit der eine Brauerei die andere zu überbieten suchte, führte zu ungesunden Verhältnissen. Die Spekulation wandte sich dem Handel mit Wirtschaften zu und bewirkte eine Steigerung der Liegenschaftspreise. Geeignete Anwesen wurden wiederholt und zu steigenden Preisen verkauft. Aber immer wieder war eine Brauerei bereit, die letzten Hypotheken zu übernehmen. In der Folge

¹⁾ Dieser Bierabsatz wurde berechnet auf Grund einer Bevölkerung des Kantons Bern von 688'774 Personen und einem durchschnittlichen Bierkonsum pro Jahr von 65 l je Person. (Vgl. Tabelle S. 31.)

mehrten sich die sogenannten „Wirtefallen“, überschuldete Objekte, die eine Rendite nicht mehr erlaubten. Die Leichtigkeit, mit der von den Brauereien Geld auf Wirtschaften erhältlich war, ermöglichte es auch solchen Leuten als Käufer aufzutreten, die nur über ein ungenügendes Eigenkapital verfügten. Zum Schaden des Wirstandes nahm dadurch die Zahl der abhängigen und oft wenig berufstüchtigen Wirte zu. Aber auch für die Brauereien bedeuteten diese Darlehen, bei denen von einer Sicherheit, die im verpfändeten Objekt liegen sollte, nicht mehr gesprochen werden konnte, namentlich beim Eintreten von Krisenzeiten eine hohe Gefahr. Kamen solche Wirte in Konkurs, so war die Brauerei als Inhaberin der letzten Hypotheken genötigt, die Wirtschaft zu übernehmen, um nicht das Geld und die Absatzstelle zugleich zu verlieren. Nachher musste sie auf diesem Objekt hohe Abschreibungen vornehmen. In den Jahren, wo der Erwerb von Liegenschaften als bestes Mittel zur Erhöhung des Absatzes angesehen wurde, kam es auch häufig vor, dass spekulative Wirte oder die mit dem Verkauf beauftragten Agenten die Objekte gleichzeitig verschiedenen Brauereien zum Kauf anboten. Der Wunsch, die Absatzstelle zu erhalten, veranlasste dann die eine Brauerei noch mehr zu bieten als die Konkurrenzunternehmung, trotz der klaren Ueberzeugung, dass der Preis übersetzt sei¹⁾.

Die Bemühungen der Brauer, einen Ausweg aus dieser Lage zu finden, sollen in einem besonderen Abschnitt besprochen werden.

II. Die Beziehungen der Bindungen zur Betriebskonzentration in der Brauindustrie.

Von den im Jahre 1883, also zu Beginn des Mechanisierungsprozesses, bestehenden 423 Brauereien verfügte nur ein kleiner Teil über die für den Um- und Ausbau der Anlagen und namentlich für die Hebung und Sicherung des Absatzes notwendigen Kapitalien. Diese Minderheit betrieb die Absatzpolitik der Gewährung von Darlehen an Wirte und des Ankaufs von Wirtschaftsliegenschaften mit Erfolg. Sie erweiterten mit Hilfe dieser eigenartigen Kampfmittel ihren Markt auf Kosten der kapitalschwächern Unternehmungen, die das Absatzminimum nicht mehr erreichen konnten und über kurz oder lang ihr Gewerbe aufgeben mussten. Diese Verdrängung der Kleinbetriebe gelang um so leichter, als sich der Konsum auf einen ziemlich einheitlichen schweizerischen Biertypus hinleiten liess, so dass der Wirt den Lieferanten wechseln, den Bierbedarf in Zukunft beim kreditwilligen Brauer decken konnte, ohne Rücksicht auf Liebhabereien seiner Kunden nehmen zu müssen. Die Verbraucher gewöhnten sich rasch an die wenig unterschiedliche neue Bierqualität.

¹⁾ Vgl. Weber, a. a. O., S. 55, 57; ferner F. Schoellhorn, a. a. O., S. 587, 589.

In welchem Tempo und Ausmasse bis zum Ausbruch des Weltkrieges die Zahl der produzierenden Betriebe zurückging und gleichzeitig der mittlere Ausstoss je Betrieb zunahm, ist aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich:

Jahr	Zahl der Betriebe	Gesamtproduktion in hl	Durchschnittliche Produktion pro Betrieb in hl
1883	423	996 000	2 355
1893	318	1 522 000	4 786
1903	217	2 079 000	9 581
1913	137	2 969 000	21 672

In diesen dreissig Jahren ging die Zahl der Betriebe um 286, also um zwei Drittel des Gesamtbestandes, zurück. Wenn wir das Tempo dieser Bewegung untersuchen, so stellen wir von Jahrzehnt zu Jahrzehnt eine wesentliche Beschleunigung fest. Von 1883—1893 gehen 25 % der Betriebe ein, in den Jahren 1893—1903 sind es 32 % und im Jahrzehnt 1903/1913 sogar 37 %. Gleichzeitig hat sich die Gesamtproduktion verdreifacht. Sie steigt von rund 1 Million hl im Jahre 1883 auf 3 Millionen hl im Jahre 1913 an. Der mittlere Ausstoss je Betrieb ist gut neunmal grösser geworden. Die kleinen und kleinsten Brauereien des Jahres 1883 sind verschwunden und an ihre Stelle sind Mittelbetriebe mit einer durchschnittlichen Produktion von 22 000 hl getreten.

Noch deutlicher als aus den bereits gebrachten Angaben geht der Rückgang der kleinen Betriebe und die zunehmende Bedeutung der Grossbetriebe aus der folgenden Tabelle hervor, in der die Zahl der Betriebe und die Gesamtproduktion nach den einzelnen Grössenkatgorien geordnet einander gegenübergestellt sind.

Jahr	Betriebe mit einer Produktion						Insgesamt	
	unter 10 000 hl		von 10 000 - 50 000 hl		über 50 000 hl		Zahl d. Betr.	Prod. in. hl
	Zahl d. Betr.	Prod. in hl	Zahl d. Betr.	Prod. in hl	Zahl d. Betr.	Prod. in hl		
absolut								
1890	313	790 000	27	390 000	—	—	340	1 180 000
1911	76	351 000	43	799 000	19	1 850 000	138	3 000 000
in Prozenten								
1890	92	67	8	33	—	—	100	100
1911	55	12	31	26	14	62	100	100

Diese Gliederung zeigt einwandfrei, dass im Jahre 1890 die Kleinbrauereien nach der Zahl und der Produktion an erster Stelle standen. Auf die 313 Kleinbetriebe, das sind 92 % aller Betriebe, entfielen 790 000 hl oder 67 % der Gesamtproduktion. Die 27 Mittelbetriebe, das sind 8 % aller Betriebe, lieferten zusammen 390 000 hl; ihr Anteil an der Landesproduktion betrug 33 %. Grossbetriebe mit über 50 000 hl Ausstoss gab es damals überhaupt noch nicht.

Bis zum Jahre 1911 haben sich diese Verhältnisse tiefgreifend verändert. An der Zahl gemessen, haben zwar die kleinen Betriebe, trotz

einem absoluten Rückgang von 313 auf 76, einen Vorsprung behauptet: auf sie entfallen noch mehr als die Hälfte, genau 55 %, aller Betriebe. Nach dem Anteil an der Gesamtproduktion dagegen nehmen sie jetzt weitaus den letzten Rang ein. Ihre Produktion ging von 790 000 hl auf 351 000 hl zurück, und die relative Quote sank von 67 % auf nur mehr 12 %. Die Zahl der mittelgrossen Betriebe ist absolut gewachsen von 27 auf 43 und relativ von 8 % auf 31 %. Auch die Produktion dieser Gruppe konnte von 390 000 auf 799 000 hl gebracht werden. Wenn ihr Anteil an der Landesproduktion trotzdem einen Rückgang von 33 % auf 26 % aufweist, so ist dies auf eine noch stärkere Produktionszunahme der grössten Betriebe zurückzuführen. Die 19 neu aufgekommenen Grossbetriebe (14 % aller Betriebe) liefern im Jahre 1911 zusammen 1 850 000 hl, das sind 62 % der Landesproduktion. Diese Zahl zeigt mit aller Deutlichkeit, dass der Schwerpunkt der Produktion nunmehr auf einige wenige Grossbetriebe übergegangen ist.

In der Kriegs- und Nachkriegszeit sind die Liegenschaftsbelehungen und -käufe zurückgegangen. Die Brauereien brauchten die verfügbaren Mittel zu andern Zwecken. Ausserdem wurde bei Ausbruch des Krieges der Kundenschutzvertrag von 1907, wonach keine Brauerei an die Kunden einer andern durch den Schutzvertrag gebundenen Brauerei¹⁾ Bier liefern darf, erneuert und mit unwesentlichen Aenderungen bis heute beibehalten. Dieser Vertrag, in Verbindung mit andern Vereinbarungen, wirkte auf eine vollkommene Beseitigung der erwähnten Absatzmethoden hin. Der Wettbewerb ging auf ein Minimum zurück; er blieb auf die Absatzstellen der Aussenseiter und den Ankauf von Brauereien beschränkt. Trotzdem ist die Konzentrationsbewegung in der schweizerischen Brauindustrie nicht zum Stillstand gekommen, sondern sie hat noch an Stärke gewonnen. Dies ergibt sich schon aus der nachfolgenden Gegenüberstellung der Zahl der Betriebe und der Gesamtproduktion:

Jahr	Zahl der Betriebe	Gesamtproduktion in hl	Durchschnittliche Produktion pro Betrieb in hl
1913	137	2 969 000	21 670
1918	102	842 000	8 255
1923	79	1 451 000	18 365
1930	59	2 610 000	44 240

Im Jahrzehnt 1913/1923 verringerte sich die Zahl der Brauereien von 137 auf 79, das ist um 43 %. Gegenüber einem maximalen jahrzehntlichen Rückgang vor dem Kriege (1903/1913) von 37 % bedeutet dies eine Beschleunigung der Entwicklung. In den sieben Jahren von 1923 bis 1930 sank die Zahl der Betriebe von 79 auf 59 zurück; das ist eine weitere Abnahme um 23 %. Im ganzen gingen in den 17 Jahren rund drei Fünftel des Bestandes, 78 Betriebe, ein. Dementsprechend liegt der

¹⁾ In der Folge Vertragsbrauereien genannt.

mittlere Ausstoss heute wesentlich höher als vor dem Kriege, und dies trotzdem die Gesamtproduktion zurückgegangen ist. Er beträgt im Jahre 1930 44 000 hl gegenüber 22 000 hl im Jahre 1913.

Die treibenden Kräfte dieser Bewegung sollen hier kurz dargelegt werden. Der Mangel an Rohmaterialien, namentlich an Malz, während des Krieges hat die schweizerischen Brauereien gezwungen, die Qualität des Bieres durch wiederholte Reduktion des Stammwürzegehaltes und Verwendung von Surrogaten zu verschlechtern. Zugleich musste sie infolge Vermehrung aller Unkosten die Verkaufspreise erhöhen. Diese Massnahmen hatten eine gewaltige Abnahme des Bierkonsums zur Folge. In der gleichen Richtung wirkte die Verteuerung der Lebenshaltung, welche breite Schichten der Bevölkerung zu Einschränkungen nötigte. Der Totalausstoss aller Brauereien sank von 3 Millionen hl im Jahre 1913 auf 800 000 hl im Jahre 1918. Er betrug also damals wenig mehr als ein Viertel der Vorkriegsproduktion. Die schwere Depression, welche infolge dieser Verhältnisse auf der Brauindustrie lastete, kommt in den Betriebsergebnissen deutlich zum Ausdruck. Nach den Angaben des Schweizerischen Brauerei-Bureaus konnten von 40 Aktien- und Genossenschaftsbrauereien, welche im Geschäftsjahre 1918/1919 rund 70 % der Landesproduktion an sich gezogen hatten, eine Dividende ausschütten:

im Jahre 1914/15	21 Betriebe
1915/16	15
1916/17	20
1917/18	16
1918/19	13

Im Jahre 1918/19 konnten also von den 40 Aktien- und Genossenschaftsbrauereien 27 ihr Kapital, das 56 % des Gesamtkapitals der untersuchten Brauereien betrug, nicht verzinsen.

Bei vielen Betrieben glitt der Absatz unhaltbar unter das Produktionsminimum hinab, wodurch ihre Existenzfähigkeit aufgehoben wurde. Es sind namentlich die kleinen Betriebe, die in grosser Zahl eingingen. Dies zeigt sich schon darin, dass die durchschnittliche Produktion je Betrieb heute doppelt so gross ist wie vor dem Kriege.

Nach Friedensschluss nahm die Nachfrage nur sehr langsam wieder zu, so dass im Jahre 1923 der Bierverkauf noch nicht einmal die Hälfte (49 %) des Vorkriegsstandes erreicht hatte. Erst in der allerletzten Zeit kam die Produktion der vom Jahre 1913 nahe. Infolge dieser schleppenden Besserung der Marktlage in den Nachkriegsjahren gaben viele notleidende Brauereien, die bisher durchgehalten hatten, die Hoffnung auf gute Zeiten auf und stellten den Betrieb ein. Der Konzentrationsprozess wurde durch die gut fundierten grossen Brauereien, die ihre Leistungsfähigkeit ebenfalls nur teilweise ausnützen konnten, noch dadurch unterstützt, dass sie zur Hebung der Produktion kleinere Brauereien auf-

kauften oder durch Fusion angliederten und in der Folge stilllegten und deren Kunden übernahmen. Neben vielen kleinen und mittelgrossen Brauereien sind auf diese Weise auch einige grosse Unternehmungen stillgelegt worden¹⁾. Die Vorteile, namentlich des ganz grossen Betriebes, bewirkten also auch nach Einstellung des frühern Konkurrenzkampfes ein allmähliches Aufsaugen des kleinen Betriebstypus durch den grossen. Dies geht besonders eindringlich aus der folgenden Aufstellung hervor:

Jahr	Betriebe mit einer Produktion						Insgesamt	
	unter 10 000 hl		von 10 000 - 50 000 hl		über 50 000 hl		Zahl d. Betr.	Prod. in hl
	Zahl d. Betr.	Prod. in hl	Zahl d. Betr.	Prod. in hl	Zahl d. Betr.	Prod. in hl		
	absolut							
1911	76	351 000	43	799 000	19	1 850 000	138	3 000 000
1930	21	115 000	23	418 000	15	2 077 000	59	2 610 000
	in Prozenten							
1911	55	12	31	26	14	62	100	100
1930	36	4	39	16	25	80	100	100

Die Betriebe mit einem Ausstoss unter 10 000 hl haben auch in dieser Periode gewaltig an Bedeutung verloren. Ihre Zahl ging von 76 auf 21 zurück, das ist um 72 %. Während im Jahre 1911 über die Hälfte aller Brauereien auf diese Grössenkatgorie entfiel, machen sie heute wenig mehr als ein Drittel (36 %) aus. Die Produktion der Kleinbetriebe sank absolut von 351 000 hl auf 115 000 hl und relativ von 12 % auf 4 %. Die rückgängige Bewegung hat auch auf die Betriebe mit einem Ausstoss von 10 000—50 000 hl übergegriffen. Ihre Zahl zeigt eine Abnahme von 43 auf 23, also von 46 %. Trotzdem sind die Mittelbetriebe der Zahl nach an die erste Stelle gerückt: auf sie entfallen 1930 39% aller Brauereien. Dagegen weist ihre Produktion eine absolute und relative Abnahme auf: sie sank von 799 000 hl auf 418 000 hl, und ihr Anteil an der Totalproduktion nahm ab von 26 % auf 16 %. Der Konzentrationsprozess erfasste selbst die Betriebe mit über 50 000 hl Ausstoss. Gegenüber 19 Grossbrauereien im Jahre 1911 bestehen 1930 nur noch 15 solcher Betriebe (Rückgang um 21 %). Infolge des weit stärkern Rückganges der kleinern Brauereien stieg die Quote der Unternehmungen mit über 50 000 hl Jahresproduktion trotzdem von 14 % auf 25 %. Während aber die Klein- und Mittelbetriebe sowohl der Zahl als auch der Produktion nach zurückgingen, konnte der Ausstoss der Grossbetriebe von 1 850 000 hl auf 2 077 000 hl gesteigert werden; ihr Anteil an der Landesproduktion stieg gleichzeitig von 62 % auf 80 %. Sie liefern heute vier Fünftel der gesamten Produktion.

¹⁾ Vgl. Saitzew, a. a. O., S. 18.

III. Die Kundenschutz- und Sanierungsverträge.

Die in der schweizerischen Brauindustrie seit 1880 angewandten Absatzsicherungs- und -förderungsmethoden haben in mancher Hinsicht ungünstige Rückwirkungen auftreten lassen. Als Reaktion hierauf werden verschiedene Versuche unternommen, diese Art des Wettbewerbes zu beseitigen.

Seit dem Aufkommen mehrerer grösserer Brauereien, bei denen sich die Darlehensgewährung an Wirte und der Immobilienbesitz besonders stark entwickelt hatte, verschärfte sich der Konkurrenzkampf immer mehr, so dass weniger gut fundierte Betriebe von allen Seiten eingeeengt wurden und zugrunde gingen. Allein zwischen 1883 und 1908 stellten 269 Brauereien von zusammen 423 den Betrieb ein. Dieser Konkurrenzkampf hatte aber auch für die übrigbleibenden Unternehmungen Nachteile, insbesondere ein grösseres Kapitalrisiko zur Folge. Sie riskierten die in die Wirtschaften gesteckten gewaltigen ungenügend gesicherten Kapitalien, die vielen bedenklichen Darlehen und Bürgschaften. Immer und immer wieder wiesen einsichtige Brauer auf die ungesunden Verhältnisse hin und vertraten auf überzeugende Weise die Auffassung, dass nur eine „gründliche Kur“ die schweizerische Brauindustrie vor dem Verderben retten könne¹⁾. Ihre Bemühungen, durch einen Zusammenschluss der Unternehmer Abhilfe zu schaffen, führten zunächst nicht zum Ziel. Allerdings sicherten sich in einigen Kantonen die Inhaber der grösseren Unternehmungen Kundenschutz zu²⁾. Die Wirkung dieser Einzelabkommen konnte aber nicht genügen. Wohl liess sich dadurch der Konkurrenzkampf unter den Kontrahenten einstellen; über diesen Kreis hinaus musste man aber den Absatz mit den bisherigen Mitteln verteidigen und erweitern. Doch schliesslich erschien allgemein der Gewinn aus diesem Wettbewerb nicht mehr als genügendes Entgelt für das gesteigerte Risiko, und die Ansicht drang durch, dass gemeinsame Vereinbarungen eine Sanierung herbeiführen könnten. Jetzt war die Grundlage für eine grosszügige Lösung gegeben. Den letzten entscheidenden Anstoss dazu gab die Lage auf dem Flaschenbiermarkt, wo der Preis durch fortgesetzte Unterbietungen unter den des Bieres im offenen Ausschank gedrückt worden war, und die sich in der Folge ergebenden Reibungen mit den Wirten. Das Missverhältnis zwischen dem Flaschenbierpreis und dem Preis des offenen Bieres wurde auch von den Brauern als unbillige Schädigung des Wirtstandes, der durch das Aufkommen des Flaschenbieres ohnehin hart getroffen wurde, empfunden, und verschiedene Forderungen der Wirte wurden als berechtigt anerkannt. Es herrschte aber die Auffassung vor, dass eine befriedigende Regelung der Flaschenbierfrage erst dann möglich sei, wenn jedes Interesse,

¹⁾ Vgl. Wick, a. a. O., S. 207.

²⁾ Als Beispiel sei erwähnt, dass die Brauerei Hürlimann schon im Jahre 1902 mit der Brauerei am Uetliberg einen solchen Vertrag abgeschlossen hat.

durch Umgehung der getroffenen Vereinbarungen einer andern Brauerei Kunden abspenstig zu machen, ausgeschaltet sei.

Dieses Ziel ist im Jahre 1907 erreicht worden, indem zwischen den Brauereien des Kantons Zürich ein sogenannter Kundenschutzvertrag für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen wurde, den binnen kurzer Zeit beinahe alle übrigen schweizerischen Brauereien ebenfalls unterzeichneten. Er brachte einen radikalen Kundenschutz. Der grundlegende § 1 lautet: „Die Kontrahenten sichern sich gegenseitig absoluten Kundenschutz zu bis Ablauf dieses Vertrages in dem Sinne, dass kein Kontrahent an einen Kunden eines andern Kontrahenten Bier direkt oder indirekt liefert oder liefern lässt, ohne ausdrückliche Zustimmung des letztern“. Für jeden vertragswidrig gelieferten hl Bier konnte eine Entschädigung von Fr. 10.— gefordert werden, selbst dann, wenn der in Frage stehende Abnehmer sich weigerte, das Bier von der bisher liefernden Brauerei zu beziehen (§§ 8—10). Damit war jeder Vertragsbrauerei ihr Kundenbesitz unbedingt gewährleistet.

Unter dem Schutze dieses eigenartigen Gebietskartells¹⁾ konnten in den verschiedenen Distriktverbänden²⁾ Verträge zur Regelung der Lieferungsbedingungen, namentlich der Bierpreise, abgeschlossen werden. Für den Distrikt Bern/Solothurn geschah dies durch den schon erwähnten (S. 32) „Vertrag zur Sanierung der Bierverkaufsverhältnisse“ vom 1. April 1908, durch welchen Minimalpreise für das Fass- und Flaschenbier und ein Flaschenpfand eingeführt wurden.

Ein weiteres Ergebnis des Kundenschutzvertrages war eine Verminderung der an Wirte zu gewährenden Darlehen und der Akquisitionskosten, sowie die Einschränkung der Spekulation mit Wirtschaftsliegenschaften³⁾. Die Anwendung der frühern Absatzmethoden gegenüber den eigenen Kunden, die ohnedies für die Dauer des Vertrages gesichert waren, erschien weniger notwendig, und bei den Abnehmern einer andern Vertragsbrauerei führte sie zunächst nicht zum Ziel, da mit der Bierlieferung erst nach Ablauf der Kundensperre begonnen werden konnte. Es sei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass rechtlich kein Hindernis bestand, diese Methoden auch jetzt noch anzuwenden.

Die Wirte waren über den kartellmässigen Zusammenschluss der Brauer geradezu erbittert, da er ihnen das Recht nahm, den Bierlieferanten frei zu wählen. Sie machten geltend⁴⁾, dass er namentlich die finanziell

¹⁾ Vgl. über Kartellformen: Robert Liefmann, Kartelle, Konzerne und Trusts, S. 39.

²⁾ Im Schweizerischen Bierbrauerverein bestehen folgende Distriktverbände: Basel und Umgebung, Zürich-Schaffhausen, Bern, Innere Schweiz, St. Gallen, Westschweiz. Diese Zweigvereine haben die Aufgabe, verschiedene Sonderfragen für ihr Gebiet einheitlich zu regeln.

³⁾ G. Schoellhorn, Der Kundenschutzvertrag der schweizerischen Brauereien von 1907 bis 1910, S. 53.

⁴⁾ Siehe „Protest der schweizerischen organisierten Wirte“, abgedruckt bei G. Schoellhorn, a. a. O., S. 101 ff.

abhängigen Wirte allen Schikanen der Brauereien gegenüber wehrlos mache und solchen Wirten, die ihren Wirtschaftsbetrieb nur bei einem Wechsel der Biermarke rentabel gestalten oder günstig verkaufen können, empfindlichen Schaden zufüge. Sie protestierten endlich gegen die „Vernichtung der individuellen Freiheit der Wirte gegenüber den Brauereien, gegen die ohne jeden Rechtstitel erfolgte Abhängigmachung des Wirtes von seinem derzeitigen Bierlieferanten...“ Der Versuch, die Vereinigung durch Gründung von Wirtegenossenschaftsbrauereien und Förderung des Verbrauches von „kundenschutzfreiem“ Bier zu sprengen, erreichte aber das Ziel nicht¹⁾.

Am 30. Juni 1910 lief der Kundenschutzvertrag zufolge Kündigung ab. Vorab der Widerstand der Wirte und die Tatsache, dass einzelne Brauereien Lieferungsverträge mit fremden Kunden abgeschlossen hatten und nun mit der Bierlieferung beginnen wollten, haben seine Aufhebung veranlasst.

Trotzdem der Kundenwechsel jetzt wieder möglich war, nahm der Konkurrenzkampf nicht die ehemalige Schärfe an. Die Nachteile der frühern Absatzmethoden waren offensichtlich geworden, und zudem traten an Stelle des allgemeinen Vertrages vielfach Verträge zwischen einzelnen befreundeten Brauereien. Diese günstigen Nachwirkungen des Kundenschutzvertrages von 1907 wurden im Distrikt Bern/Solothurn durch den neuen Sanierungsvertrag vom 1. Mai 1911, abgeschlossen einerseits zwischen dem Brauereiverband Bern/Solothurn und 41 Brauereien unter sich und anderseits mit dem kantonalen Wirteverein von Bern und Solothurn, noch gefördert. Sein Zweck wird von den Vertragsbrauereien selbst wie folgt umschrieben: „... die als richtig anerkannten Massnahmen zur Sanierung des Bierhandels weiterzuführen und auszubauen, insbesondere bei Aufrechterhaltung der freien Konkurrenz unter seinen Mitgliedern und der Freiheit des Wirtes in der Wahl seines Lieferanten den Auswüchsen einer ungesunden Konkurrenz zu steuern...“. Die wichtigsten Bestimmungen des Vertrages seien hier kurz angeführt: An alte Kundschaft darf zu den bestehenden Bedingungen weiter geliefert werden. Für Lieferungen an neue Kunden dagegen (dazu zählen: neu gewonnene Wirte und sonstige Wiederverkäufer und alle Privaten) sind für das Flaschen- und Fassbier (das an Private nur durch Wirte geliefert werden darf) Engros- und Detailpreise festgesetzt. Alle im Vertrag nicht aufgezählten Nebenleistungen zur Umgehung der Minimalpreise, „und mögen sie eine noch so geringfügige Begünstigung für den Bezüger bedeuten“, sind verboten (Art. 8). Dieses Verbot gilt auch für Versprechen, welche erst nach Ablauf des Sanierungsvertrages in Kraft treten sollen. Ueber die vorgesehenen Vergünstigungen und Nebenleistungen wie

¹⁾ G. Schoellhorn, a. a. O., S. 30 ff.

das Zurverfügungstellen von Eis und Eiskasten, die Einrichtung von Bierausschankvorrichtungen, die Stiftung von Ehrengaben und die Kreditgewährung sind eingehende Normen aufgestellt. Die Kreditgewährung ist folgendermassen geregelt (Art. 13): „Die Kreditgewährung in irgendeiner Form“ ist nur gegenüber Wirteskunden und nur gegen Verzinsung zu mindestens $4\frac{3}{4}$ % und Sicherstellung gestattet. Als Sicherheit darf angenommen werden: „Hypothekarische Sicherheit, genügende Pfandbestellung oder reelle Bürgschaft bis zu 90 % des Verkehrswertes der Liegenschaft des Kreditsuchenden, oder bis auf Fr. 20.— per hl seines Absatzes“. Bei alten Kunden ist eine Erhöhung der laufenden Kredite ebenfalls nur nach diesen Grundsätzen zulässig. „Die sämtlichen Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften usw. gelten nicht nur für die Brauerei als Firma, sondern in gleicher Weise für die einzelnen Inhaber, Direktoren, Verwaltungsratsmitglieder, Angestellten, sowie Drittpersonen oder Firmen, welche mit der Brauerei in verwandtschaftlichen oder finanziellen Beziehungen stehen oder bloss vorgeschoben werden“. Es ist weiter ausdrücklich festgelegt, dass jede Vertragsbrauerei ohne Leistung einer Entschädigung an Kunden, welche bisher von einer andern Brauerei bedient wurden, liefern darf, sofern die frühere Lieferantin für ihre Ansprüche (inbegriffen die rückständigen Bierrechnungen) befriedigt ist, und es hatte die neu liefernde Brauerei bei der Gewinnung neuer Kunden sämtliche Bestimmungen des Vertrages zu beobachten. Um jede Uebertretung des Vertrages zu verhindern, wurden hohe Konventionalstrafen festgesetzt. Ueber die Wiederverkäufer, welche die aufgestellten Vorschriften, insbesondere die Detailverkaufspreise, nicht einhielten, konnte die Biersperre verhängt werden. Die kantonalen Wirteverbände von Bern und Solothurn verpflichteten sich, ihre Mitglieder mit allen Mitteln zu veranlassen, ihren Bierbedarf nur bei Vertragsbrauereien zu decken.

Wie aus diesen Einzelheiten ersichtlich ist, suchten die Kontrahenten den Kampf um den Kunden durch das Mittel der Preisunterbietung und der Gewährung von allerlei Nebenleistungen möglichst zu beseitigen. Hier wäre noch hervorzuheben, dass die Kreditgewährung durch Hingabe von Darlehen sowie durch Leistung von Bürgschaft kaum wirklich beschränkt wurde und irgendwelche Vorschriften über Ankauf und Pacht von Wirtschaften fehlen.

Dieser Sanierungsvertrag ist heute noch in Kraft¹⁾. Allerdings sind einzelne Bestimmungen durch spätere Verträge unter allen schweizerischen Brauereien aufgehoben worden; andere Bestimmungen sind in diesen Verträgen in erweitertem Umfange enthalten.

¹⁾ Mündliche Mitteilung des Sekretariates des Brauereiverbandes Bern-Solothurn.

Eine weitergehende gemeinsame Regelung der Verkaufsbedingungen erfolgte in den Kriegs- und Nachkriegsjahren. Unter dem Druck der ausserordentlichen Verhältnisse einigte sich die überwiegende Mehrzahl der schweizerischen Brauereien schon wenige Tage nach Kriegsausbruch auf einen Kundenschutzvertrag nach dem Vorbild desjenigen vom 16. Januar 1907. Dieser sogenannte „Mobilisationskundenschutzvertrag“, der für die ganze Dauer der Mobilisation der schweizerischen Armee gelten sollte, unterschied sich vom alten Kundenschutzvertrag nur dadurch, dass die Entschädigung, welche bei einem eventuellen Kundenwechsel von der neu liefernden Brauerei an die bisherige Lieferant'n zu bezahlen ist, von Fr. 10.— je hl auf Fr. 20.— (bei einem Nettoverkaufspreis des Bieres von ca. Fr. 24.— je hl) erhöht wurde. Auch diesmal haben die Wirte gegen den Abschluss des Kundenschutzvertrages heftig protestiert¹⁾, so dass er schon am 1. April 1916 durch einen mildern Kundenschutzvertrag ersetzt werden musste, der bis heute in Kraft geblieben ist. Die Milderung kommt einmal in § 16, Absatz 3, zum Ausdruck, wonach beim Lieferantenwechsel, sofern keine akquisitorische Tätigkeit der neuen Lieferantin vorausgegangen ist und das Gesamtinteresse des Vertrages dies erfordert, die zu leistende Vergütung so festzusetzen ist, dass der neu liefernden Brauerei kein nennenswerter Nutzen und der bisher liefernden Brauerei kein nennenswerter Schaden erwächst. Die bisher für alle Fälle festgesetzte fixe Entschädigung von Fr. 20.— je hl wird also unter den genannten Voraussetzungen nicht mehr in vollem Masse gewährt. Im gemilderten Vertrag wurde ferner bestimmt, dass im vorgesehenen Schiedsgericht (bestehend aus einem Obmann und vier Richtern), sobald ihm Streitigkeiten, die unter den angeführten § 16, Absatz 3, fallen, zur Schlichtung überwiesen werden, zwei ordentliche Mitglieder durch zwei vom Vorstand des Schweizerischen Wirtevereins zu wählende Richter ersetzt werden sollen. Nach langen Verhandlungen konnte im Mai 1918 mit dem Schweizerischen Wirteverein ein Abkommen getroffen werden, in dem die Frage des Lieferantenwechsels aus wichtigen Gründen im Sinne des Kundenschutzvertrages von 1916 geregelt und das gemeinsame Schiedsgericht, das über das Vorhandensein solcher Gründe zu entscheiden hat, bestellt wurde. Als wichtige Gründe können z. B. angerufen werden (Art. 1, Absatz 3, dieses Abkommens): „Nicht bloss vorübergehende, den Absatz des Wirtes gefährdende Verschlechterung des Bieres unter die Durchschnittsqualität anderer Brauereien, Besitzwechsel (Kauf oder Miete) einer Absatzstelle (Wirtschaft), welche der bis anhin liefernden Brauerei weder finanziell noch in anderer Weise verpflichtet ist und sofern der Wirt berechnigte Veranlassung zum Bierwechsel hat etc.“.

¹⁾ Vgl. Schmidt-Bellod, a. a. O., S. 88 ff.

Durch diese Neuerung hatte man dem Mobilisationskundenschutzvertrag die grösste unnötige Härte genommen, welche darin bestand, dass der Bierwechsel faktisch in allen Fällen ausgeschlossen war.

Der Kundenschutzvertrag (im Kanton Bern in Verbindung mit dem Sanierungsvertrag von 1911) war geeignet, das Darlehens- und Immobiliengeschäft und die Gewährung von Nebenleistungen wirksam einzuschränken. Er konnte aber diese Absatzmassnahmen nicht endgültig beseitigen. Gegen Ende des Krieges schien nun der Zeitpunkt für eine gründlichere Sanierung der Verkaufsverhältnisse gekommen: die schweizerische Brauindustrie lag schwer darnieder, die Zukunft war unsicher und jeder Versuch, die Lage zu verbessern, durfte auf die nötige Unterstützung hoffen. Der erste Anlauf wurde genommen durch den Abschluss des „Bierpreisvertrages der Schweizerischen Brauereien“ vom 1. Januar 1919. Nach Art. 6 dieses Vertrages ist es in Zukunft jedem Kontrahenten verboten, „Darlehen an Abnehmer anderer Kontrahenten zu gewähren, oder Bürgschaften für solche einzugehen, oder Absatzstellen, die von solchen bedient werden, käuflich zu erwerben oder zu pachten, oder durch Darlehen, Bürgschaften, Kauf, Pacht, Einräumung von Ausnahmebedingungen oder sonstwie die Errichtung von neuen Absatzstellen zu ermöglichen...“. Vertragsbrauereien, welche diese Bestimmungen übertreten, verfallen einer Konventionalstrafe von Fr. 100.— bis Fr. 20,000.—.

Eine noch bessere Grundlage für den Abbau der ungesunden Erscheinungen im Wettbewerb wurde durch den „Sanierungsvertrag der Schweizerischen Brauereien“, gültig ab 1. Januar 1921, geschaffen. In diesem Vertrag ist einmal das schon im Bierpreisvertrag aufgestellte Verbot mit Bezug auf den Ankauf und die Pacht von Liegenschaften, in denen Bier eines andern Kontrahenten ausgeschenkt wird, enthalten, — dagegen sind Kauf und Pacht von Absatzstellen der eigenen Kunden weiterhin gestattet — sodann das Verbot der Gewährung von neuen Darlehen oder des Eingehens von neuen Bürgschaften auch bisherigen Kunden gegenüber und die Bestimmung, dass für bereits bestehende Belehnungen und Darlehen der Zinsfuss auf mindestens $5\frac{1}{2}\%$ erhöht¹⁾ und eine jährliche Kapitalamortisation verlangt werden müsse. In diesem Vertrag sind endlich eingehende Normen enthalten über die Bierlieferung, die Zahlungsbedingungen, das Flaschenpfand, die Eis- und Kohlensäurelieferung, die Einrichtung von Ausschankvorrichtungen und Eiskasten, und das Verbot des Einräumens von Nebenleistungen und Vergünstigungen, die geeignet sind, den Abnehmern einen besondern, im Vertrag nicht vorgesehenen Vorteil zu bieten.

Auch dieser Vertrag ist auf eine heftige Opposition der Wirte gestossen²⁾. Es kam in der Folge zu langwierigen Verhandlungen zwischen

¹⁾ Inzwischen ist dieser Zinsfuss auf $4\frac{1}{2}\%$ herabgesetzt worden.

²⁾ Vgl. F. Schoellhorn, Das Schweizerische Braugewerbe, seine Krise infolge des Weltkrieges und ihre Ueberwindung, S. 168—208.

den beiden Parteien, und das Ergebnis waren verschiedene Aenderungen des Sanierungsvertrages, die in dem „Vertrag zwischen dem Schweizerischen Bierbrauerverein und dem Schweizerischen Wirteverein“ vom 22. Juli 1926 niedergelegt sind. Da in diesem Vertrag die Normen und Verbote des Sanierungsvertrages über Hauskauf, Pacht, Darlehen und Bürgschaften nicht berührt werden, brauchen wir hier nicht weiter auf seinen Inhalt einzugehen. Gleichzeitig wurde mit dem Schweizerischen Wirteverein ein neues „Schiedsgerichtsübereinkommen zum Kundenschutzvertrag“ abgeschlossen, das sich vom Abkommen aus dem Jahre 1918 nicht wesentlich unterscheidet.

Der Sanierungsvertrag vom 1. Januar 1921, der Vertrag und das Schiedsgerichts-Uebereinkommen mit dem Schweizerischen Wirteverein, beide vom 22. Juli 1926, der Bierpreisvertrag vom 1. Januar 1919, sowie der Kundenschutzvertrag vom 1. April 1916 sind im Jahr 1931 bis Ende 1934 verlängert worden.

IV. Der Stand der Bindungen an die Brauereien im Jahre 1930.

1. Allgemeines.

Es ist zunächst hervorzuheben, dass diese Untersuchung mit Bezug auf die Bindungen an Brauereien nur die Jahreswirtschaften und davon nur die Gastwirtschaften mit Beherbergungsrecht und die Schenk- und Speisewirtschaften umfasst. Die andern Wirtschaften (Sommerwirtschaften, Pensionen, Konditoreien, Kaffeewirtschaften und Volksküchen) blieben unberücksichtigt, da hier eine Bindung an Brauereien praktisch nicht in Frage kommt.

Nach der Wirtschaftspatent-Zusammenstellung der Direktion des Innern bestanden im Jahre 1930 im ganzen 2550 Gasthöfe und Schankwirtschaften mit Jahrespatent. In die vorliegende Untersuchung sind davon 2492 Betriebe (1031 Gasthöfe und 1461 Schankwirtschaften) oder 98 % aller Betriebe einbezogen worden. Es fehlen nur 58 Gaststätten, in der Hauptsache Wirtschaften öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Bahnhofbuffets.

Die Frage, ob aus den erfassten 2492 Gasthöfen und Schankwirtschaften alle an Brauereien gebundenen Betriebe ausgeschieden werden konnten, wurde in den Ausführungen über die Fehlerquellen dieser Untersuchung beantwortet. Es ist dargelegt worden, dass der ermittelte Bestand an gebundenen Wirtschaften wohl nicht wesentlich vom wirklichen Bestand abweicht. Jedenfalls stellt die von uns nachgewiesene Zahl der abhängigen Gaststätten eine Minimalzahl dar.

2. Der Stand der Bindungen im Kantonsdurchschnitt.

Von den 2492 untersuchten Gaststätten des Kantons Bern sind 284 Gaststätten oder genau 11,4 % des Bestandes an Brauereien gebunden (Tab. S. 104/106 Sp. A; C; D 4, 7, 9, 10).

Bei den Schankwirtschaften sind die abhängigen Betriebe absolut und relativ häufiger als bei den Gasthöfen. Wir zählten 218 gebundene Wirtschaften ohne Beherbergungsrecht, das sind 15 % der erfassten Betriebe dieser Kategorie und 66 gebundene Gastwirtschaften mit Beherbergungsrecht oder 6 % des Gesamtbestandes an solchen Wirtschaften. Die stärkere Bindung der Schank- und Speisewirtschaften lässt sich dadurch erklären, dass diese Wirtschaften durchschnittlich die bessern Bierverkäufer sind als die Beherbergungsbetriebe und deshalb von den Brauereien, die ihren Bierabsatz heben wollen, in erster Linie angekauft, belehnt oder auf andere Weise gebunden werden. Die nachstehenden Umsatzzahlen¹⁾ für zwei Schankwirtschaften und zwei Gastwirtschaften mit Beherbergungsrecht sind geeignet, diese typischen Verschiedenheiten im Absatz von Bier zu kennzeichnen:

Wirtschaft bei Bern			Restaurant im Berner Oberland		
	Fr.	%		Fr.	%
Bier	17,612.—	41,9	Bier	18,146.35	47,3
Wein u. Liqueurs	16,149.—	38,4	Wein	10,864.25	28,4
Speisen	5,742.—	13,6	Speisen	8,401.95	21,9
Zigarren	2,576.—	6,1	Zigarren	932.45	2,4
Total Umsatz	42,079.50	100	Total Umsatz	38,345.—	100

Gasthof im Kanton Bern			Passantenhotel in Basel		
	Fr.	%		Fr.	%
Bier	5,533.10	6,2	Bier	9,638.30	9,4
Wein	20,418.90	23,0	Logis	36,526.35	35,6
Speisen	47,875.15	53,8	Weine u. Liq.	16,302.90	15,9
Logements u. Gar.	2,692.85	3,0	Küche	31,932.75	31,1
Zigarren	2,140.55	2,4	Kaffee	3,918.20	3,8
Kaffee	5,404.35	6,1	Zigarren und		
Liqueurs	1,881.30	2,1	Diverses	4,259.20	4,2
Mineralwasser	1,649.75	1,9	Total Umsatz	102,577.70	100
Telephon	1,333.05	1,5			
Total Umsatz	88,929.—	100			

An der Brandversicherungssumme sämtlicher erfassten Wirtschaften des Kantons in der Höhe von Fr. 208,346,750.— nehmen die gebundenen Wirtschaften mit Fr. 30,050,470.—, das heisst mit 14 %, und an der Grundsteuerschätzung aller Wirtschaften von Fr. 264,975,320.— mit Fr. 45,173,150.—, also mit 17 %, teil.

Aus der Tatsache, dass auf 11,4 % gebundene Wirtschaften 14 % der Brandversicherungssumme und 17 % der Grundsteuerschätzung entfallen, können wir schliessen, dass es sich bei den gebundenen Wirtschaften um

¹⁾ Sie wurden der „Veröffentlichung No. 7 der Preisbildungskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes“ entnommen (S. 15).

verhältnismässig hochwertige Objekte handelt. Die Ausdehnung der Untersuchung vom Kanton auf die Aemter und Gemeinden wird uns die Erklärung für diese Erscheinung bringen. Wir werden nämlich sehen, dass sich die gebundenen Wirtschaften grösstenteils in den städtischen Gemeinden befinden wo der Boden sehr teuer ist und grössere Ansprüche an die bauliche Ausgestaltung der Wirtschaftsräume gemacht werden.

Die Verschuldung nach dem Grundbuch beträgt für die von Brauereien abhängigen Gastwirtschaften Fr. 43,928,809 bzw. 97,2 % der Grundsteuerschätzung. Diese Belastung ist sehr hoch; immerhin ist sie nicht viel höher als diejenige aller erfassten Wirtschaften von durchschnittlich 91,3%.

Für die Beurteilung dieser Verschuldungsziffer ist noch besonders zu beachten, dass aus den Grundbucheintragungen nicht die tatsächliche hypothekarische Belastung, sondern nur ein Annäherungswert hervorgeht (die Gründe sind auf S. 9 angeführt worden). Die wirkliche Hypothekenschuld ist schätzungsweise 5 — 8 % kleiner. Auch die andere für eine Bewertung der Verschuldung wesentliche Grösse, die Grundsteuerschätzung, ist kein einwandfreier Massstab. Allerdings wird diese Schätzung unter Berücksichtigung des Verkehrswertes festgesetzt, an dem sich die Verschuldung gut messen lässt. Auch bei der letzten Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen, die im Jahre 1920 durchgeführt wurde¹⁾, haben die Schätzungskommissionen auf die in den vorausgegangenen Jahren erzielten Kaufpreise abgestellt. Allerdings wurde die Grundsteuerschätzung für die Wirtschaftsliegenschaften schon 1920 unter dem Verkehrswert angesetzt, da der Monopolcharakter dieser Liegenschaften nicht in Betracht gezogen wurde. Seit dieser Revision ist eine weitere Preissteigerung für Wirtschaftsliegenschaften eingetreten, so dass sich die Preise für diese Objekte gegenwärtig durchschnittlich ganz erheblich über der Grundsteuerschätzung bewegen.

Würde man nun die kleinere tatsächliche Schuldsumme, welche auf den Gaststätten lastet, mit dem heutigen Wert dieser Liegenschaften ins Verhältnis bringen, so müsste sich eine wesentlich günstigere Verschuldungsziffer ergeben.

Wir heben noch hervor, dass von den 284 gebundenen Gaststätten 178 Gaststätten oder 63 % aller Betriebe an kantonal-bernische Brauereien gebunden sind. Die übrigen 106 Gaststätten, das sind 37 % aller Betriebe, sind von Brauereien abhängig, welche in andern Kantonen ihren Standort haben. Ungefähr die Hälfte der 106 Wirtschaftsbetriebe ist an Brauereien in Rheinfelden gebunden; die übrigen dieser Bindungen stammen von Brauereien aus Basel, Freiburg und Luzern. Von ausländischen Brauereien geht keine einzige Bindung aus. Für die Zeit vor dem Kriege konnten wir einige Wirtschaften feststellen, die von Münchner Brauereien belehnt waren.

¹⁾ Vgl. Dekret betreffend die Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen 1919/1920.

3. Die Bindungen in den Aemtern und Gemeinden.

Die Bindungsverhältnisse in den einzelnen Aemtern sind sehr verschieden. Es betragen (nach Tabelle S. 80 ff. Sp. A; C; D 4, 7, 9, 10) für die

Amtsbezirke	Die Zahl der erfassten Gastwirtschaften	Die Zahl der an Brauereien gebundenen Gastwirtschaften	
		absolut	in % der erfassten Betriebe
Oberhasli	29	1	3,4
Interlaken	191	22	11,5
Frutigen	66	—	—
Saanen	29	1	3,5
Obersimmental	36	2	5,6
Niedersimmental	58	1	1,7
Thun	142	10	7,0
Signau	63	3	4,8
Trachselwald	73	5	6,9
Konolfingen	74	8	10,8
Seftigen	60	5	8,3
Schwarzenburg	25	—	—
Laupen	36	—	—
Bern	280	130	46,4
Fraubrunnen	56	6	10,7
Burgdorf	94	9	9,7
Aarwangen	108	22	20,3
Wangen	80	8	10,0
Büren	50	2	4,0
Biel	149	32	21,6
Nidau	70	4	5,7
Aarberg	86	4	4,6
Erlach	33	—	—
Neuenstadt	19	—	—
Courtelary	118	3	2,5
Münster	73	2	2,5
Freibergen	61	—	—
Pruntrut	178	—	—
Delsberg	102	—	—
Laufen	53	4	7,6
Total Kanton	2492	284	11,4

Weitaus am häufigsten gebunden sind die Gastwirtschaften des Amtsbezirkes Bern. Von 280 Wirtschaften dieses Amtes sind 130 Wirtschaften oder 46,4 % von Brauereien abhängig.

Im zweiten bis fünften Rang stehen die Aemter Biel (mit 32, das sind 21,6 % gebundenen Wirtschaften), Aarwangen (22; 20,3 %), Interlaken (22; 11,5 %) und Konolfingen (8; 10,8 %).

Es ist zu beachten, dass diese 5 Aemter allein 214 gebundene Wirtschaften oder mehr als drei Viertel vom Bestand an gebundenen Wirtschaften des ganzen Kantons aufweisen.

Einen nennenswerten Anteil an gebundenen Wirtschaften haben noch folgende Amtsbezirke: Fraubrunnen (mit 6, das sind 10,71 % gebundenen Wirtschaften), Wangen (8; 10 %), Burgdorf (9; 9,7 %), Seftigen (5; 8,3 %), Laufen (4; 7,6 %) und Thun (10; 7 %).

In 11 Aemtern sind nur wenige Wirtschaften gebunden, in 8 Aemtern gar keine.

Für die Häufigkeit der Bindungen in den verschiedenen Amtsbezirken sind sicher mannigfache Einflüsse, auch solche zufälliger Natur, massgebend. Uns beschäftigt vor allem die Frage, durch welche Faktoren die auffallend häufige Bindung einzelner Aemter bedingt ist.

Ein Hauptfaktor ist offenbar das Vorkommen von Brauereien. Es fällt nämlich auf, dass die Aemter Bern, Aarwangen, Interlaken und Konolfingen, in denen sich die acht Brauereien des Kantons Bern befinden (5 sind im Amt Bern und je eine in den andern drei genannten Aemtern gelegen), neben Biel den grössten Bestand an abhängigen Wirtschaften aufweisen. Auch stammen hier die Bindungen, wie aus der nachfolgenden Zusammenstellung hervorgeht, ganz vorwiegend von den im Amt niedergelassenen Brauereien:

	Zahl der erfassten Wirtschaften	Zahl der gebundenen Wirtschaften	Davon sind gebunden durch Brauereien, die ihren Standort haben							
			in den Aemtern				in der			
			Bern	Aarwangen	Interlaken	Konolfingen	i. Kt. Bern abs.	in der übr. Schweiz %	abs.	%
Amt Bern . . .	280	130	87 (67%)				89	69	41	31
„ Aarwang.	108	22	22 (100%)				22	100	—	—
„ Interlak.	191	22	18 (82%)				19	86	3	14
„ Konolfg.	74	8	6 (75%)				6	75	2	25
Zusammen	653	182					136	75	46	25
Kanton Bern	2492	284					178	63	106	37

Man ersieht aus diesen Zahlen nochmals deutlich die Häufung von Bindungen in den vier genannten Amtsbezirken. In diesen Aemtern mit zusammen 653 Wirtschaften oder nur 26 % aller Wirtschaften des Kantons hat es 182 gebundene Wirtschaften, das sind 64 % der gebundenen Wirtschaften überhaupt. Da hiervon 136 Wirtschaften von kantonal-bernischen Brauereien abhängig sind, entfallen auf diese Konsumgebiete zugleich 76 % der 178 Bindungen, welche insgesamt von bernischen Brauereien ausgehen.

Die Tabelle zeigt ferner, dass in den Amtsbezirken Bern (67 %), Aarwangen (100 %), Interlaken (82 %) und Konolfingen (75 %) durchgehend die weitaus überwiegende Zahl der gebundenen Wirtschaften von Brauereien abhängig ist, die im betreffenden Amt ihren Standort haben.

Die starke Bindung der vorgenannten Aemter hängt also zweifellos mit dem Vorhandensein von Brauereien zusammen. Die Leiter dieser Unternehmungen waren offensichtlich bestrebt, den Absatz ihrer Produkte

möglichst im angrenzenden Gebiet zu erweitern und zu sichern, was in der Folge die von uns festgestellte Zusammenballung der Bindungen ergab. Diese Politik der Konzentration des Absatzes auf die unmittelbare Umgebung wird bekanntlich von den meisten Brauereien betrieben, da der Lokalverkauf gegenüber dem Verkauf in entfernten Absatzstätten wesentlich geringere Kosten, insbesondere keine Bahnfrachten und Depotspesen verursacht. Es besteht aus diesem Grunde auch eine nahe Beziehung zwischen Lokalverkauf und Rendite. „Je grösser dieser prozentual ist, desto grösser der Ertrag bei sonst gleichen Absatzziffern“¹⁾.

Der verhältnismässig grosse Bestand an abhängigen Wirtschaften in einigen Aemtern (Bern, Biel, Aarwangen, Interlaken, Burgdorf, Thun) ist sicher auch durch das Vorkommen grösserer städtischer Gemeinden bedingt. In den Städten befinden sich bekanntlich die für den Bierabsatz wertvollen Objekte. Von ihnen werden nun viele gebunden, wodurch nicht nur der Bindungsgrad der Gemeinde, sondern auch des betreffenden Amtes hinaufgedrückt wird.

Um den Zusammenhang zwischen der Häufigkeit der Bindungen, der Grösse und dem wirtschaftlichen Charakter der Gemeinden zu untersuchen, haben wir die Gemeinden nach dem Anteil der landwirtschaftlich Erwerbenden in folgende vier Gruppen eingeteilt:

1. Städtische Gemeinwesen = 5% der Erwerbstätigen sind in der Landwirtschaft beschäftigt;
2. Gewerblich-industrielle Gemeinwesen = 5,1—20% der Erwerbstätigen sind in der Landwirtschaft beschäftigt;
3. Gewerblich-landwirtschaftliche Gemeinwesen = 20,1—50% der Erwerbstätigen sind in der Landwirtschaft beschäftigt;
4. Landwirtschaftliche Gemeinwesen = 50,1 und mehr Prozent der Erwerbstätigen sind in der Landwirtschaft beschäftigt.

Diese vier Gemeindegruppen zeigen nun folgenden Bindungsbestand:

	Anzahl der Gemeinden	Zahl der erfassten Gastwirtschaften	Zahl der an Brauereien gebundenen Gastwirtschaften abs. in % der erf. Betriebe
1. Städt. Gemeinden	7	489	171 35
2. Gewerblich-ind. Gemeinden	50	481	41 9
3. Gewerb.-landw. Gemeinden	190	822	52 6
4. Landwirtschaftl. Gemeinden	250	700	20 3
Zusammen	497	2492	284 11

Aus diesen Zahlen geht deutlich hervor, dass die Gaststätten der grossen städtischen Gemeinden tatsächlich am häufigsten gebunden sind. Von den 489 Wirtschaften dieser Gemeinden sind 171, also 35 %, von Brauereien abhängig.

Zugleich entfallen auf diese Ortschaften mehr als die Hälfte (60 %) aller Bindungen des Kantons.

¹⁾ F. Schoellhorn, Die Brauerei Haldengut, S. 918.

In den übrigen Gemeindegruppen tritt die Zahl der Bindungen stark zurück, und zwar um so mehr, je agrikoler, d. h. auch zumeist je kleiner die Gemeinden sind.

4. Die Arten der Bindungen.

Je nachdem die Brauerei eine Wirtschaft selbst verpflichtet hat, oder die Bindung zu ihrem Vorteil durch Dritte vollzogen wurde, unterscheiden wir direkte und indirekte Bindungen.

Im Kanton Bern überwiegen die *direkten Bindungen* bei weitem. Von den 284 in Abhängigkeit zu Brauereien geratenen Wirtschaften sind 263 Wirtschaften oder 92 % direkt und indirekt und 15 Wirtschaften, das sind 5 %, lediglich indirekt gebunden (Tabelle S. 104/106 Sp. A; C; D 4, 7, 9, 10).

Die erfassten *indirekten Bindungen* gehen aus von Bierdepositären, Brauereidirektoren, ehemaligen Brauereibesitzern und Immobiliengenossenschaften von Brauereien. Bei diesen Personen und Gesellschaften darf sicher angenommen werden, dass sie sich an Wirtschaften nur beteiligt haben, um den Bierabsatz der Brauerei, mit der sie in Verbindung standen, zu erhalten.

Interessant erscheint auch eine Einteilung der Bindungen nach ihrer rechtlichen Form. Die von uns festgestellten Bindungen wurden begründet durch Kauf, Gewährung von hypothekarisch gesicherten Darlehen, Abschluss von Bierlieferungsverträgen und Uebernahme von Bürgschaften.

Zu *Eigentum gehören den Brauereien* (direkt und indirekt) 66 Wirtschaften, das sind 2,6 % aller Wirtschaften des Kantons oder 23 % sämtlicher von Brauereien gebundenen Betriebe (Tabelle S. 104/105 Sp. Aa 1, Ac 1, Ac 5, C 1, C 2). Der Zeitpunkt der Erwerbung dieser Liegenschaften liegt in den meisten Fällen Jahrzehnte zurück. Beinahe drei Viertel der Objekte sind seit zwanzig und mehr Jahren ununterbrochen im Besitz derselben Unternehmung.

Die Brandassekuranz dieser Gaststätten beläuft sich auf Franken 7,799,070 und das rohe Grundsteuerkapital auf Fr. 11,600,850 oder 4,4 % des Grundsteuerkapitals aller Wirtschaften. Dieser Grundsteuerschätzung steht eine Grundbuchverschuldung von Fr. 7,601,823 gegenüber, so dass die prozentuale Verschuldung 65,5 % beträgt. Im Vergleich zu der Verschuldung anderer Wirtschaften (die Verschuldungsziffer aller erfassten Wirtschaften ist 91,3 %) sind die im Besitz von Brauereien stehenden Wirtschaften niedrig verschuldet.

Die Brauereiwirtschaften sind im allgemeinen wertvolle Objekte in sehr guter Verkehrslage. Während nämlich die Grundsteuerschätzung für alle Wirtschaften des Kantons im Mittel Fr. 97,000 je Betrieb ergibt, beträgt diese Schätzung für die eigenen Wirtschaften der Brauereien durchschnittlich Fr. 175,000. Ueber die geographische Gliederung dieses Grundbesitzes der Brauereien sei mitgeteilt, dass 50 Schankwirtschaften

oder drei Viertel aller eigenen Wirtschaften in der Stadt Bern und Umgebung gelegen sind. Die Häufung der Bindungen auf ein Hauptabsatzgebiet und am Standort von fünf Brauereien ist hier also besonders ausgeprägt. Der Rest dieser Schankwirtschaften verteilt sich auf eine kleine Zahl ebenfalls gewerblicher Orte: Biel (4), Langenthal (2), Laufen (2), Meiringen, Interlaken, Thun, Worb, Huttwil, Burgdorf, Münster und Dittingen (je 1).

Bei allen diesen Gaststätten ist der Eigentümerin die Bierlieferung unbedingt gesichert. Aber auch sonst gewährleistet diese Bindungsform der Brauerei grossen Einfluss auf den Betrieb des Gewerbes, ganz gleichgültig, ob sie selbst Patentträgerin ist, was im Kanton Bern nur für zwei Wirtschaften zutrifft, oder ob sie das Schanklokal vermietet hat, und der Mieter ein eigenes Wirtschaftspatent besitzt.

Ausser durch Liegenschaftsankäufe haben die Brauereien ihren Absatz auch mittels Gewährung von grundpfandgesicherten *Darlehen* auf Gastwirtschaften gefördert. Der Zahl nach steht diese Bindungsform sogar an erster Stelle. Im Jahre 1930 waren 189 Wirtschaftsanwesen, bzw. 7,6 % der erfassten Gaststätten oder 67 % der gebundenen Gaststätten, von Brauereien belehnt (Tab. S. 104/106 Sp. Aa 2, 4, 5, 7; Ab; Ac 2, 4, 7; C 3, 4, 5, 9, 10; D 4, 7, 9).

Die Brandversicherungssumme dieser Liegenschaften beträgt Fr. 19,727,200, das rohe Grundsteuerkapital Fr. 29,970,720; die gesamte hypothekarische Belastung erreichte den Betrag von Fr. 32,343,465, also 108 % der Grundsteuerschätzung. Von dieser Schuldsumme entfallen Fr. 4,710,097 (15 %) auf die Brauereidarlehen. Der durchschnittliche Betrag, der von den Brauereien auf die 189 Liegenschaften gegebenen Darlehen, ist somit Fr. 24,920. Dieser Betrag sinkt auf Fr. 21,330, wenn wir eine aussergewöhnlich hoch belehnte Wirtschaft unberücksichtigt lassen.

Die Darlehenshingabe erfolgte zumeist schon in den Vorkriegsjahren. Für die Zeit nach 1920 konnten wir immerhin über 50 Belehnungen feststellen. Es handelt sich hier in der Mehrzahl der Fälle um Kaufrestanzen, lastend auf Objekten, die noch vor wenigen Jahren einer Brauerei gehörten.

Bei Betrachtung der örtlichen Verteilung der Darlehensempfänger lässt sich auch hier deutlich die von den Brauereien angestrebte Konzentration des Absatzes erkennen: von den 189 belehnten Wirtschaftsliegenschaften sind nahezu drei Viertel, nämlich 136 Liegenschaften, in den Aemtern Bern (69), Biel (21), Aarwangen (20), Interlaken (19) und Konolfingen (7) gelegen.

Zu der Gesamtverschuldung der belehnten Wirtschaften sei noch folgendes bemerkt: Die von uns berechnete Verschuldungsziffer dieser Wirtschaften von 108 % steht nicht nur über derjenigen für alle erfassten Gastwirtschaften (91,3 %), sondern auch über der prozentualen Verschul-

derung für sämtliche von Brauereien irgendwie gebundenen Betriebe (97,2 %). Es liegt nun die Annahme nahe, dass die Kreditwilligkeit der Bierlieferanten an dieser hohen grundpfändlichen Belastung schuld sei. Dies wäre offenbar der Fall, wenn die Brauereien ganz vorwiegend die letzten Hypotheken übernommen hätten, sei es nun um den Erwerb oder den Weiterbetrieb dieser Wirtschaften zu ermöglichen. Wir konnten in der Tat feststellen, dass diese Voraussetzung wiederholt zutrifft, aber doch nicht so oft, wie wir vermutet haben. Bei den 189 finanziell abhängigen Wirtschaften sind 67 Betriebe, das ist etwas mehr als ein Drittel, im letzten Rang von Brauereien belehnt. Bei den übrigen Gaststätten lauten die letzten Grundpfandrechte auf den Eigentümer, Inhaber, Vorbesitzer oder auf andere Gläubiger. Berücksichtigen wir von den belehnten Wirtschaften nur diejenigen Betriebe, welche überschuldet sind (121), so finden wir wiederum ungefähr einen Drittel, nämlich 34 Wirtschaften, welche im letzten Rang Schuldbriefe zu Gunsten von Bierlieferanten aufweisen. Einen einwandfreien Beleg dafür, dass die Brauereien an der besonders hohen Hypothekenschuld der belehnten Wirtschaften mitverantwortlich sind, stellen die nachfolgenden Zahlen dar:

Grundpfandrechte zugunsten von Brauereien *)							
im I. Rang (innerhalb $\frac{2}{3}$ der Grundsteuerschätzung)		im II. Rang (innerhalb des 3. Drittels der Grundsteuerschätzung)		ausserhalb der Grundsteuerschätzung		Zusammen	
Zahl der Wirt- schaften	Gesamtbetrag in Fr.	Zahl der Wirt- schaften	Gesamtbetrag in Fr.	Zahl der Wirt- schaften	Gesamtbetrag in Fr.	Zahl der Wirt- schaften	Gesamtbetrag in Fr.
44	1,288,354	85	2,695,714	60	726,029	189	4,710,097

*) Zu dieser Tabelle ist folgendes zu bemerken: Jede einzelne Hypothek wurde nach den drei Rangklassen aufgeteilt und die Wirtschaft selber zu dem Betrag in der höchsten Klasse eingeordnet.

Man sieht aus dieser Zusammenstellung, dass bei 60 Wirtschaften, das heisst bei 32 % der Objekte, die gewährten Kredite über die Schätzung hinausreichen. Von diesen Darlehen sind Fr. 726,029 durch das Grundsteuerkapital nicht mehr gedeckt. Vom Gesamtschuldenüberschuss aller 189 Betriebe in der Höhe von Fr. 2,372,745 macht dieser Betrag ebenfalls knapp ein Drittel aus. Der Hauptteil der Brauereidarlehen steht im II. Rang. Immerhin machen die Hypotheken innerhalb zwei Drittel der Schätzung über ein Viertel aller Grundpfandforderungen aus.

Die Wirte, welche von einem Bierlieferanten ein Darlehen erhalten haben, sind in ihrer wirtschaftlichen Freiheit beschränkt. Jeder Brauer bezweckt nämlich mit dem Ausleihen von Geldern nicht die Erzielung eines hohen Zinsertrages, sondern die Hebung und Sicherung des Absatzes. Aus unserem Urmaterial war für 58 Darlehensempfänger ersichtlich, dass sie sich gegenüber ihrem Bierlieferanten verpflichtet

haben, von ihm mindestens bis zur endlichen Amortisation oder Rückzahlung des Darlehens den Bedarf an Bier zu beziehen. Es kann aber mit Sicherheit angenommen werden, dass auch die andern finanziell abhängigen Wirte eine solche Bezugspflicht ausdrücklich oder stillschweigend übernehmen mussten.

Eine dritte Bindungsform stellt der *Bierlieferungsvertrag* dar. Im ganzen sind 87 Gaststätten oder 30,6 % der von Brauereien abhängigen Objekte auf diese Weise gebunden (58 zugleich belehnte Betriebe mitgezählt). Tab. S. 104/106 Sp. Aa 3, 4, 6; Ac 3, 4; C 3, 5, 7, 8, 9; D 10. Die Entstehung dieses Abhängigkeitsverhältnisses fällt mit wenigen Ausnahmen in die Zeit von 1920—1930.

Der Hauptbestandteil dieser Bierlieferungsverträge ist diejenige Bestimmung, in der sich der Wirt verpflichtet, alles in seinem Wirtschaftsbetrieb zum Ausschank kommende Bier oder einen bestimmten Teil ausschliesslich von der Vertragsbrauerei zu beziehen, und die Brauerei die Bierlieferung zugesteht.

Die näheren Bedingungen der Lieferungs- und Abnahmepflicht und die Nebenabreden sind sehr verschiedenartig.

Als Preis- und Lieferungsbedingungen sind vereinbart: „Der ortsübliche Bierpreis“, „der vom Schweizerischen Bierbrauerverein festgesetzte Preis“ usw.

Auch das Mindestmass der Güte des Bieres ist festgesetzt. Das Bier soll „konkurrenzfähig“, „gut“ sein, „den Vorschriften des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes entsprechen“ usw.

In vielen Verträgen wird dem Wirt ausdrücklich verboten, seinen Betrieb einzuschränken oder einzustellen und damit den Bierbezug zu vermindern. Er muss sich verpflichten, „in der Liegenschaft stets ein Restaurant zu betreiben und in diesem Restaurant stets Bier offen zum Ausschank zu bringen“, „das Hotel- und Restaurantgewerbe in bisheriger Weise fortzuführen“.

Für den Fall des Ueberganges der Wirtschaft an einen andern Inhaber haben sich die Brauereien in den Bierlieferungsverträgen regelmässig Sicherungen gegen ein Abspringen des neuen Wirtes geben lassen. Der Vertragswirt musste sich verpflichten, die Bierbezugsverpflichtung „jedem Rechtsnachfolger zu überbinden“, „einem allfälligen Pächter oder Käufer für die vorgesehene Dauer und bei der bestimmten Konventionalstrafe vollinhaltlich zu überbinden und den daherigen schriftlichen Ausweis der Brauerei oder ihrer Rechtsnachfolgerin zu erbringen“.

In der Regel pflegt man zugleich zu vereinbaren, dass der Wirt nach einer Veräusserung oder Stilllegung der Vertragsbrauerei seinen Bierbedarf bei „der Rechtsnachfolgerin bzw. bei einer von der Vertragsbrauerei oder ihrer Rechtsnachfolgerin zu bezeichnenden leistungsfähigen Brauerei“ decken muss.

In allen von uns beobachteten Bierlieferungsverträgen ist für den Fall der Vertragsuntreue durch den Wirt eine Konventionalstrafe festgesetzt. Sie lautet häufig auf eine feste Summe von Fr. 10,000 bis 30,000 (in einigen Fällen beträgt sie das Doppelte und mehr) oder auf 10 bis 20 Fr. für jeden Hektoliter Bier, der bei einer andern Brauerei bezogen wird. Oft findet sich auch die Bestimmung, dass bei einer Vertragsverletzung die Kaufrestanz oder die gesamte Forderung der Vertragsbrauerei sofort fällig wird. Zur Sicherung der Vertragsstrafe wird dem Brauer hie und da das Recht eingeräumt, ein Grundpfandrecht an dem Grundstück des Wirtes bestellen zu lassen.

Hinsichtlich der Dauer dieser Verträge ist zu sagen, dass dieselbe auf Zeiträume zwischen zehn bis zwanzig Jahre festgesetzt ist. Es kommen aber auch Abmachungen vor wie „solange die Grundpfandschuld nicht zurückbezahlt ist“ oder „solange die Brauerei Bürgin für die Grundpfandposten ist“.

Da der Wirt lieber freie Hand in der Auswahl der Biersorte hat, lässt er sich auf den Abschluss eines Bierlieferungsvertrages erst ein, wenn ihm die Brauerei einen genügenden wirtschaftlichen Vorteil einräumt. Sehr häufig sind deshalb die Verträge mit einem Kreditgeschäft verbunden. Der Brauer gewährt dem Wirt ein Darlehen unter günstigeren Bedingungen als es von Banken zu erlangen ist und bedingt sich dafür eine Sicherung des Bierabsatzes in Gestalt der Bierabnahmepflicht aus. In andern Fällen ist der Bierlieferungsvertrag mit einem Kaufvertrag über eine Wirtschaft zusammengekoppelt und stellt dann einen Teil des Kaufpreises dar. Von den erfassten 87 Bierlieferungsverträgen stehen 18 mit einer Darlehensgewährung, 14 mit Grundstückveräusserungen und 40 mit beiden Vertragsarten in Zusammenhang. Nur in 15 Fällen war es nicht möglich, die zum Vertrag führenden Kräfte zu ermitteln.

Durch *Bürgschaften* ist nachweisbar nur eine Wirtschaft gebunden. Die Brauerei hat einen auf der Gaststätte lastenden Grundpfandtitel zugunsten einer Bank verbürgt. Zweifellos kommen jedoch noch weitere derartige Verpflichtungen vor¹⁾.

V. Spezialuntersuchung des Amtsbezirks Bern über die Bewegung der Bindungen an die Brauereien von 1900–1930.

1. Allgemeines.

Wir haben uns auch das Ziel gesetzt, den Einfluss der Kundenschutz- und Sanierungsverträge auf die Bewegung der Bindungen an Brauereien zu beleuchten. Zu diesem Zweck musste der Stand der abhängigen Wirt-

¹⁾ Ueber die hier vorhandene Fehlerquelle vgl. S. 22.

schaftsbetriebe beim Abschluss und nach Ablauf dieser Verträge ermittelt werden. Nach Feststellung dieser Zahlen war es dann leicht, die Tendenz der Bindungsbewegung in den Jahren der freien Konkurrenz und während der Dauer des kartellmässigen Zusammenschlusses der Bierbrauer aufzudecken und zu vergleichen. Diese Sondererhebung brauchte aber nicht notwendig den ganzen Kanton zu berücksichtigen. Sie konnte sich vielmehr auf ein Teilgebiet beschränken, sofern die Gewähr bestand, dass hier die Veränderungen in der Zahl der Bindungen wenigstens annähernd gleichgerichtet sind wie im Kantonsdurchschnitt.

Ein Gebiet, welches diesen Anforderungen offenbar genügt, ist das Amt Bern.

Wie wir dargetan haben, sind hier im Jahre 1930 nahezu die Hälfte (46 %) sämtlicher gebundenen Gaststätten des Kantons gelegen. Eine ähnliche Häufung von Bindungen hat nun sicher während der ganzen Untersuchungsperiode bestanden, da ja dieser Bezirk schon früher Sitz mehrerer Bierbrauereien und auch immer ein Hauptkonsumgebiet war. Bei einer solchen Masse an Bindungen, die zudem von verschiedenen Bierlieferanten ausgehen, ist aber die Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass eine zielbewusste Aenderung der von den Brauereien im Kanton Bern angewandten Absatzpolitik auf die Bewegung der Bindungen einwirkt, während rein zufällige Einflüsse sich gegenseitig aufheben oder zum mindesten kaum sichtbar werden.

Für die Auswahl dieses Amtes war auch folgender Faktor ausschlaggebend: wie sich bei entsprechender Aufarbeitung des Urmaterials für die Statistik über den gegenwärtigen Stand der Bindungen mit genügender Genauigkeit ergab, verläuft die zahlenmässige Entwicklung der abhängigen Wirtschaften in den Aemtern Bern, Biel, Aarwangen und Interlaken in derselben Richtung. Da nun auf diese vier Gebiete die grosse Mehrheit aller Bindungen im Kanton Bern entfallen (im Jahre 1930 beinahe 75 %), sind die Veränderungen ihrer Bindungsverhältnisse massgebend für das Gesamtergebnis. Es darf infolgedessen auch angenommen werden, dass die Veränderungen in der Häufigkeit der gebundenen Wirtschaften im Amt Bern übereinstimmt mit der des ganzen Kantons.

Nun konnte aber auch im Amt Bern nicht jede Bindungsart in die Sonderuntersuchung einbezogen werden. Die Bürgschaften und Bierlieferungsverträge kamen hier nicht in Betracht, da ihre Entstehungsdaten oft nicht angegeben waren. Die mangelnde Berücksichtigung der Bürgschaften ist zwar ohne Bedeutung, da es sich nur um ganz wenige Fälle handelt. Auch die Nichterfassung der Bierlieferungsverträge setzt den Wert der Sondererhebung nicht wesentlich herab; denn es ist zu bedenken, dass die Bierlieferungsverträge meist mit einer Darlehenshingabe des Brauers verbunden sind (vgl. Seite 58), und dass es für die hier verfolgten Zwecke genügt, wenn dieses zweite Glied der Doppelbindung erfasst wird.

2. Die Ergebnisse der Spezialuntersuchung.

Zu Beginn dieses Abschnittes sei nochmals kurz auf die verschiedenen Kundenschutz- und Sanierungsverträge und ihre mögliche Wirkung hingewiesen. Sowohl im Kundenschutzvertrag von 1907 (in Kraft von 1907 — 1910), als auch im Mobilisationskundenschutzvertrag (1914 bis 1916) und im gemilderten Kundenschutzvertrag von 1916 (bis heute in Kraft) fehlen Bestimmungen über Liegenschaftsankäufe und -belehnungen. Da aber während der Dauer der Schutzverträge durch finanzielle Beihilfe und Liegenschaftsankäufe keine neuen Absatzstellen gewonnen werden konnten, liegt die Vermutung nahe, dass auf diese Hilfsmittel verzichtet wurde. Durch den Sanierungsvertrag von 1921 ist dann der Kauf oder die Pacht von Liegenschaften, in denen Bier einer andern Vertragsbrauerei ausgedient wird, sowie jede Neu- oder Mehrbelehnung von Wirtschaften ausdrücklich verboten worden. Ausserdem mussten sich die Kontrahenten verpflichten, bei allen bestehenden Belehnungen eine jährliche Kapitalamortisation zu verlangen, unter billiger Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners.

Die nachstehende Uebersicht zeigt zunächst die tatsächlichen Veränderungen im Bestand an eigenen Wirtschaften von Brauereien

Jahr	Zahl der im Besitze von Brauereien gestandenen Wirtschaftsliegenschaften	von - bis	Zunahme (+) Abnahme (—)	
			Absolut	%
1900	35			
1907	56	1900—1907	+ 21	+ 60
1910	59	1907—1910	+ 3	+ 5
1914	73	1910—1914	+ 14	+ 24
1921	69	1914—1921	— 4	— 5
1930	50	1921—1930	— 19	— 28

Von 1900 bis 1914 hat sich die Zahl der eigenen Wirtschaften von Brauereien mehr als verdoppelt. Die Zunahme ist während der ersten Hälfte dieser Periode, also in den Jahren des an Schärfe stets gewinnenden Konkurrenzkampfes unter den Brauereien bis zum Abschluss des Kundenschutzvertrages von 1907, am stärksten, nämlich 21 Liegenschaften oder 60 %. In den folgenden sieben Jahren ist der Einfluss des Kundenschutzvertrages deutlich erkennbar. Der Liegenschaftenbesitz wächst zwar weiter an, aber bedeutend langsamer, namentlich während der Dauer des Kundenschutzes von 1907—1910. Insgesamt beträgt die Zunahme von 1907 — 1914 17 Wirtschaften, das sind 30 %. Im Jahre 1914 hat der Bestand an eigenen Gaststätten das Maximum von 73 Liegenschaften erreicht. Unter dem Einfluss der neuen Kundenschutzverträge und besonders des Sanierungsvertrages von 1921 wurde dieser Immobilienbesitz nicht unerheblich abgebaut ¹⁾, so dass er im Jahre 1930 kleiner ist, als bei Abschluss des Kundenschutzvertrages von 1907.

¹⁾ Verhältnismässig noch stärker wurde der Liegenschaftenbesitz im Amt Biel abgestossen. Er betrug hier im Jahre 1914 mindestens 17, im Jahre 1921 mindestens 13 und 1930 noch 4 Wirtschaften.

Weit geringer war die Einwirkung der Brauerverträge auf die Darlehensgewährung.

Jahr	Zahl der von Brauereien belehnten Gaststätten		Zunahme		Gesamtbetrag d. grundpfand-gesicherten Darlehen in Fr.		Zunahme	
	von - bis	Absolut	%	Absolut	Absolut	%		
1900	15				314,380			
1907	25	1900—1907	10	67	508,349	193,909		61
1910	36	1907—1910	11	44 } 72	654,826	146,477	605,941	29
1914	43	1910—1914	7					
1921	61	1914—1921	18	42	1,911,889	797,599		72
1930	69	1921—1930	8	13	3,010,532	1,098,643		57

Die Zahl der belehnten Wirtschaftsanwesen nahm ununterbrochen zu ¹⁾. Immerhin hat sich die Intensität der Vermehrung seit Abschluss des Sanierungsvertrages von 1921 deutlich verringert. Die Bestandeszunahme betrug von 1900 — 1907 67 %, von 1907 — 1914 72 %, von 1914 bis 1921 42 %, und in den 9 Jahren von 1921 — 1930 nur 13 %. Eine vollständige Stagnation im Bestand dieser Bindungen ist nach 1921 deshalb nicht eingetreten, weil die Brauereien eigene Wirtschaften verkauft haben und die Kaufrestanz vorläufig stehen liessen.

Auch der Gesamtwert der Darlehen nimmt ständig zu. Die relativen Zahlen lassen aber für die Zeit nach 1914 ebenfalls einige Zurückhaltung in der Darlehensgewährung erkennen. Diese Beschränkung tritt besonders nach 1921 in Erscheinung, wenn man eine seit 1929 ausserordentlich hoch belehnte Wirtschaft unberücksichtigt lässt: die Zunahme in den Jahren 1921 — 1930 sinkt dann von Fr. 1,098,643 auf Fr. 398,643, also auf 21 %.

Abschliessend wollen wir noch einen zusammenfassenden Blick auf die Entwicklung der beiden Hauptbindungsarten werfen.

¹⁾ Vgl. auch die Bewegung dieser Bindungen in den nachstehenden Aemtern:

Amt	Jahr	Zahl der von Brauereien belehnten Gaststätten	Gesamtbetrag der grundpfand-gesicherten Darlehen in Fr.
Amt Biel	1900	5	53,150
	1907	23	256,256
	1910	26	296,256
	1914	32	420,634
	1921	34	470,438
	1930	21	381,450
Amt Aarwangen	1900	4	56,170
	1907	9	97,170
	1910	10	110,170
	1914	19	171,570
	1921	20	194,070
	1930	21	199,070
Amt Interlaken	1900	0	0
	1907	3	50,150
	1910	5	70,150
	1914	9	103,150
	1921	13	155,467
	1930	19	305,306

Jahr	Zahl der von Brauereien angekauften und belehnten Wirtschaftsliegenschaften	von - bis	Zunahme (+) Abnahme (-)	
			Absolut	%
1900	50			
1907	81	1900—1907	+ 31	+ 62
1910	95	1907—1910	+ 14	+ 17
1914	116	1910—1914	+ 21	+ 22
1921	130	1914—1921	+ 14	+ 12
1930	119	1921—1930	- 11	- 9

Der Bestand an Bindungen nimmt bis 1921 zu. Die Vermehrung ist aber seit 1914 absolut und relativ wesentlich kleiner. Unter dem Einfluss des Sanierungsvertrages von 1921 schlägt die Richtung dieser Bewegung um; die Zahl der Bindungen nimmt nun langsam ab.